

**Zeitschrift:** Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schwyz  
**Band:** 14 (1904)

**Artikel:** Geschichtliches über das schwyzerische Jagdwesen  
**Autor:** Dettling, A.  
**Kapitel:** 7: Die Jagd auf Raubtiere  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-157759>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Als neue Bestimmung wurde in § 4 aufgenommen: Die Jagd auf Singvögel ist verboten.<sup>1)</sup>

Diese Jagdverordnung verblieb in Kraft bis zum Erlass des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, vom 17. September 1875, der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung über dasselbe, vom 12. April 1876, und der Vollziehungsverordnung des Kantons Schwyz zum eidgenössischen Jagdgesetz, vom 25. Juli 1876.

## 7. Die Jagd auf Raubtiere.

Der gefährliche Wolf, dieses schädlichste europäische Raubtier, ist seit Beginn des letzten Jahrhunderts in der Schweiz seltener geworden. In früheren Zeiten jedoch fanden sich die Wölfe auch im Gebiete des heutigen Kantons Schwyz ziemlich häufig vor. Über die Wolfsjagd schreibt Friedrich von Tschudi in seinem klassischen Werke „Das Tierleben der Alpenwelt“: Die Auffindung einer Wolfsspur war das Signal zum Aufbruch ganzer Gemeinden, und die Chronik erzählt: „Wie bald man einen Wolf gewar wird, schlecht man Sturm über ihn: als dann empört sich eine ganze Landschaft zum Gejägt, bis er umbracht oder vertrieben ist.“ Letzteres geschah bei solchem „gemeinen Gejägt“ denn auch häufiger als ersteres, da die Wölfe, besonders wenn sie starke Beute gemacht haben, als ahnten sie die notwendig eintretende Verfolgung, rasch das Revier verlassen. Man bediente sich großer Neße, „Wolfsgarne“, die der Reisende noch jetzt in den leberbergischen Dörfern und auf dem Rathause zu Davos sieht, wo bis in die neueste Zeit noch mehr als dreißig Wolfsköpfe und Wolfsrachen unter dem Bordache herausgrinsten und ihm wohl deutlich genug erzählten, wie furchtbar häufig diese Bestien in jenen Gebirgen hausten. —

Über die Wolfsjagden im Kanton Schwyz geben nachstehende Notizen aus den Ratsprotokollen einigen Aufschluß. Das Graben

<sup>1)</sup> Gesetzesammlung des Kantons Schwyz, Bd. VI, S. 95.

von Wolfsgruben war auch bei uns in früheren Zeiten gebräuchlich und auf die Erlegung der Untiere, als Wölfe, Bären, Luchse und Wildschweine, ein Schußgeld gesetzt. Die Landsgemeinde beschloß nämlich „Von wilden thyeren“ wegen: „Wer findet auch kommen überein vff einem offenen Lanndtage alls von des gewillt wegen: Wo thein gewilldt In vnserm Lanndt vndt In vnser Lanndtmarch vffgenomen wirt, vndt wohin doch die gehagtt vnd gefangen werden, Da sollen vnd wellen vnser Lanndtlüt den Von nüt dester minder geben, Es sy von einem Bären, wolff, willdschwyn oder Luchs, So will dann von einem yeden zu gäben gesetzt ist.“<sup>1)</sup>

Im Jahre 1560 machte sich bei Rothenthurm ein Wolf bemerkbar. Der Landessekretär verausgabte „j Dicken dem Bartly Styger, ist dem Wolff nachgangen“. <sup>2)</sup>

Der Rat von Einsiedeln erkannte wegen den Wölfen:

1587, 4. Januar. „Wolfs halben ist beratschlaget, daß man in einem jeden Viertel einen verordne, der von jedem iij Angster einziehe, so manches Haupt (Bieh) einer habe und sollen die Schwendmeister dieses einziehen und den Waldleuten Rechnung darum geben und den Wolfschützen 15 fl. geben. Davon doch was übrig, folle den Waldleuten folgen.“

1594, Sonntag vor der Auffahrt. „Sovil die wolfschützen von glaruz belangt, sol man fürs meyegricht bringen.“

1594 (vor Maiengericht). „Den wolfschützen sol man 6 fl. gäben vonwagen der allmeind.“ <sup>3)</sup>

Eine Wolfsjagd fand 1599 auf der Rigi statt, wobei die Jäger vom Landessekretär von Schwyz bestiftigt wurden:

„Vs gänn 13 lib. dem Heinrich Füzer, so die dem Wolff nachgangen verzert.“

„Vs gänn 28 lib. 6 β dem Hountman Redig um Reß und Brott von des Wolffes wegen, vñ glichem (Gjegt).“

<sup>1)</sup> Rothing: Landbuch von Schwyz, S. 142.

<sup>2)</sup> Schwyzische Landesrechnung 1552—1579.

<sup>3)</sup> Ratschlagbüchlein der Waldstatt Einsiedeln, 1586—1600, Bezirksarchiv Einsiedeln. (Die Belege aus den Ratsbüchern von Einsiedeln wurden gütigst mitgeteilt von Herrn Statthalter Martin Ochsner.)

„Vs gänn 9 lib. des Jörg Pfisters Frouwen vñ Brott, daß man genomen, wie man den Wolff jagen welen.“

„Vs gänn 6 lib. 7 β, so die verzert, so geschickt vñ die iageden Wolffsen oder das Geiegt abzugesehen.“

„Vs gänn 6 lib. 10 β dem Kasper Rittknecht vñ Brott, so man by im genommen, wie man den Wolf gejagt, vnd ein Taglon.“

„Vs gen 8 lib. 10 β dem Lienhart vñ der Mur, die Garen gefürt, wie man den Wolff etliche mal jagen.“

„Vs gän 3 lib. 5 β Hans Welschen Sun, von Garen ze führen vñ die Righ.“

„Vs gänn 5 lib. 2 β Marth Steiner vñ Brott, so man by im genomen, da man den Wolff geiagt.“<sup>1)</sup>

Ferner wurde 1601 auf dem Stoos einem Wolf nachgesetzt:

„Vs gän 5 lib. dem Gwerder vñ ein Käss, so er vñnen Stoß gen, zum Wolff Zegt.“

„Vs gän 5 lib. 5 β den Pfisteren vñ Brott, wie man den Wolff gejagt vñsem Stoß.“

„Vs gän 1 lib. 1 β 4 a. dem Wechter vom Wolffgaren abem Stoß.“<sup>2)</sup>

Weiter meldet die schwyzer. Landesrechnung von 1604—1623 von einer Wolfsjagd im Jahre 1606:

„Item vñ gen dem Frizen (in Steinen), hatt die Wolffgaren by Meierskapel vñ gereicht, 4 lib. 10 β.“

„Item vñ gen für die, so Gefangene vñ den Hoff gefürt vnd vñ gelouffen, wie man den Wolff gejagd, die Garen hin vnd wider gefürt, bi Rechnug zusammen 14 lib. 13 β.“

„Item vñ gen dem Wechter Hannzly vom Wolffgaren zu führen 1 lib. 2 β 3 a.“

„Item vñ gen dem Koler vom Wolffgaren zu führen 1 lib. 7 β 3 a.“

„Item vñ gen dem Pfister zu Brunnen vñ Brot, wie sy den Wolff geiagt, 3 lib.“

Im Winter des Jahres 1608/09 trieb in Einsiedeln ein Wolf sein Unwesen, wie nachfolgende Posten beweisen:

<sup>1)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1592—1603.

<sup>2)</sup> " " 1592—1603.

„Item vñ gen eim von Arth, hed das Wolsgaren von Küznacht gereicht, 1 lib. 5 β.“

„Item vñ gen dem Rudolf Büler vñ zwei Bar Hosen vñ wägen des Botten Brods, wie die von Einsidlen händ den Wolff gsangen, 21 lib. 5 β.“

„Item vñ gen dem Marti Gruber zu Steinen, daß die von Einsidlen verzert händ mit dem Wolf 35 lib. 9 β.“<sup>1)</sup>

Den 25. Mai 1609 wurde von Landammann und Rat von Schwyz ein Dankschreiben erlassen an Abt Augustin I. Hofmann von Einsiedeln wegen Übersendung des von den Waldleuten kürzlich erlegten Wolfes. Der Rat werde die schon ehevor festgesetzte Auflage beförderlich einziehen und denjenigen, welche dieses Untier erlegt haben, „zu einer Verehrung“ zustellen lassen.<sup>2)</sup> Unter gleichem Datum wurde vom Landrat erkannt: „Vff dien Tag Ist erkennndt, dz man nochmaln den Vfflag, so von des Wolfss wegen angesehen worden, sölle jnzüchen vnd darauf demjenigen, so den Wolff vmb gebracht, ein gebürende Verehrung schöppfen sölle.“<sup>3)</sup>

Der Rat von Einsiedeln erkannte den 7. März 1610: „Des Wolffsgälzs halb, so Min gnädig herren har geschickt, ist Erkant, dz mans von hüt über 6 Wochen wel für Ein gmeindt bringen, wie vnd wz dan Feder söl gälten; dz gält ist 45 Kronen.“<sup>4)</sup>

Im Jahre 1611 wurde in Muotathal ein Wolf erlegt.

„Item vñ gän dem Sigmund Hediger vñ Brod, wie man den Wolf hed welen, vñ gen 4 lib.“

„Item vñ gän des Belers Frow vñ Brod, wie man den Wolf hed welen, 6 lib. 10 β.“

„Item vñ gän dem Baschi Hediger von wegen des Wolffs, wie är in gschozen hed, 53 lib. 5 β.“<sup>5)</sup> Das Schußgeld betrug also 20 Gl.

<sup>1)</sup> Schweizerische Landesrechnung 1604—1623.

<sup>2)</sup> Schreiben im St A E., sign. A. FN 15, und D A E., Litt. K, pag. 177.

<sup>3)</sup> Ratsprotokoll 1590—1613, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>4)</sup> Ratsprotokoll Einsiedeln, 1609—1632. Bezirksarchiv Einsiedeln.

<sup>5)</sup> Schweizerische Landesrechnung 1604—1623.

Im Juni 1617 bezahlte der schwyzerische Landessekretär „dem Senn Brachen [Ulrich Ulrich], dz er die Wolffgaren gen Capell gfürt vñ Gheiß Hr. Lantamen Schilter 4 lib.“<sup>1)</sup>

Mit Schreiben vom 3. Mai 1621 setzen Landammann und Rat von Schwyz Abt Augustin von Einsiedeln in Kenntnis, daß laut Bericht von heute im Gebiete der Waldstatt und an der Schwyzergrenze ein Wolf verspürt worden sei, welcher bisher bereit schon großen Schaden zugefügt habe. Der Rat habe zwei Jäger beauftragt, sich dorthin zu begeben, um dieses Tier mit Hilfe anderer zu jagen; der Abt werde deshalb gebeten, seinen Jägern ebenfalls bezüglichen Befehl zu erteilen und die Waldleute zu ermahnen, auch das Ihrige zu tun, welche dann gemeinsam sich hierum miteinander zu beraten wissen werden, wie der Sache am besten zu begegnen sei.<sup>2)</sup>

Über die daherrige Wolffsjagd weist die schwyzerische Landesrechnung vom Jahre 1628 folgende Posten auf:

„Vñ geben dem Hr. Fendrich Baltaßar Pfylen wegen denen so im Iberg dem Wolff vñ den Dienst gewarttet, 26 Gl. 30 β.“

„Vñ geben dem Hr. Fridli Behler wegen der Jegeren, so vñ der alten Matt den Wolff geren gefangen hettendt, 22 Gl. 20 β.“

„Vñ geben dem Balzj Büeller, Josef Gössj vnd anderen, alles zuosamen gerechnet, dz sy vnderschidliche Mass dem Wolff gwachett, 26 Gl. 35 β.“

„Vñ geben dem Hr. Vogt Erler [Jörg Ehrler in Iberg], dz er von des Wolffs wegen vericht, 6 Gl.“

„Vñ geben dem Hans Lienhart Ziltener, dz ehr mit drien vñ der Altematt dem Wolff gwachet, 2 Gl. 20 β.“

„Vñ geben dem Caspar Lindtmüver vñ Rechnug, so zuo Einsidlen bi ime vñgangen von den Wolffjegeren, in Vfflegung des Umgelts, vnd von des Sihlholtz wegen, 38 Gl.“

„Vñ geben dem Ferdinand [Ferdinand Meyer in Iberg], dz die Wolffjeger bi ime verzert handt, 10 Gl.“

<sup>1)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1604—1623.

<sup>2)</sup> Schreiben im St A E., sign. A. FN 16; abgedruckt in DAE, Litt. K, pag. 180.

„Vß geben dem Lütenambt Schilter vff Rechnug, dß in dem Wolffgeiegt (vnd als man mit dem Landtsfendly vffbrochen) bj im verzert worden, 4 Gl.“<sup>1)</sup>

Trotz dieser bedeutenden Ausslagen konnte der Wolf nicht erlegt werden.

Der schwyzische Landesseckelmeister verausgabte 1638 „einem aus der March wegen eines Wolfs auf Geheiß Hr. Landammanns 5 Gl.“<sup>2)</sup>

Besonders zahlreich zeigten sich die Wölfe in den Jahren 1640 und 1641 in der Gegend von Einsiedeln und Jberg. Über die Wolffsjagden in Einsiedeln im XVII. Jahrhundert schreibt Notar Friedrich Weidmann<sup>3)</sup>:

In der Waldstatt Einsiedeln müssen um die Mitte des XVII. Jahrhunderts die Wölfe, die laut Aufzeichnungen aus damaliger Zeit „däglich verprüdt werden“<sup>d</sup>, ja sich sogar „däglich blicken lassen“<sup>e</sup>, eine wahre Landesplage gewesen sein und zu ähnlichen Veranstaltungen und Verordnungen, wie anderorts, Anlaß gegeben haben.

Das Erscheinen des „Unthiers“ versetzte die Waldleute, namentlich die Viertelsbewohner, in nicht geringe Unruhe, nicht sowohl wegen ihrer selbst, da der Wolf nur vom rasendsten Hunger getrieben, Menschen angreift, als vielmehr ihres Vieches willen, auf welches der gierige Räuber es abgesehen und wohl manch' Stücklein „vßgehülscht“ hatte.

Sobald ein Wolf sich gezeigt oder seine Anwesenheit durch einen Raub verraten hatte, wurde im „beruoffenen“ Waldstattrat die Angelegenheit „angezogen“ und darüber „relatirt“. Da aber das Erscheinen des Wolfes damals eines der wichtigsten Ereignisse der Waldstatt war und überdies einen abenteuerlichen Charakter trug, läßt es sich denken, daß nicht nur im Rat darüber verhandelt, sondern die Sache in der Waldstatt überhaupt zum interessanten Tagesgespräch wurde.

<sup>1)</sup> Schwyzische Landesrechnung 1604—1623.

<sup>2)</sup> „                “ 1624—1643.

<sup>3)</sup> „Einsiedler Anzeiger“, Jahrgang 1888, Nr. 100.

Am Tage, da die Wolfsjagd vor sich gehen sollte, wurde das jagdfähige Volk „ufgemahnt“ bei schwerer Buße, gegenüber dem, der etwa nicht erschien.

Wie heutzutage die Feuerverordnung, erließ der damalige Rat die Wolfsjagdverordnung, ernannte ebenso die Anführer und um selbst nicht schlechtes Beispiel zu geben und den mit den größten Stiefeln voranzuschicken, stellte sich die hohe Obrigkeit gewöhnlich selbst an die Spitze der Jagdmannschaft:

„Die (also Vogt und Räte) sollen alle Gewalt haben mit dem jagen und solle man ihnen by einer Buß ghorham sin.“

Die gewöhnliche Jagdwaffe war das „Rohr“ (Gewehr), welches zu jener Zeit, so wie heute wieder, jeder wehrfähige Waldmann unter seinem eigenen Dache bewahrte; da aber immerhin nicht anzunehmen ist, daß damals eine genügende Anzahl solcher Rohre in Einsiedeln vorhanden gewesen, wird man zu allen möglichen Waffen, also auch zu Knitteln gegriffen haben und es mag so ein Aufbruch zur Wolfsjagd in unserer Waldstatt nicht ohne malerischen Effekt gewesen sein. Neben dem Rohr wurde dann auch das Wolfsgarn verwendet, denn wegen den „wolfsgaren“ sagt das Protokoll, „ist berathschlagendt, daß man sy neme biß in schmalzgruob.“

Die Wolfsgarne in Davos, mit denen die von Einsiedeln gewiß Ähnlichkeit gehabt haben müssen, waren an der Landesausstellung in Zürich ausgestellt. Sie sind aus kleinfingerdicken Stricken erstellt und haben eine Maschenweite von 15 cm. Dem Ansehen nach gleichen sie viel den Hängematten und werden wie diese im Walde von Baum zu Baum gespannt. Einmal aufgescheucht wurde das Tier der Stelle zugejagt, wo sich die Reze besanden und da der Wolf diese weit weniger scheut, als die ihn verfolgenden Jäger, ja ihrer vielleicht nicht einmal achtete, wurde das faltige starke Garn dem Räuber oft viel gefährlicher als das bestgezielte Rohr. Indessen zog nicht der ganze Haufe und unter ein und demselben Kommando auf die Wolfsjagd aus, sondern jeder Viertel und so auch das Dorf bildeten eigene Fähnlein mit eigener Führung:

„Daß in allen fürteln soll verorueth werden (solche) die ihres volch fürren vnd zusprächen.“

Die Art des Jagens scheint die Treibjagd gewesen zu sein. Die bessern Schützen wurden auf die Höhe gestellt und ihnen das Tier zugejagt. Saumseligkeit und Ungehorsam wurden geahndet.

Ab und zu scheinen unsere Nachbaren aus der March und den Höfen mit den Waldleuten halbpart gemacht zu haben und auf das Untier losgegangen zu sein. Den Schluß einer solchen gemeinsamen Jagd bildete gewöhnlich ein gemütliches Gelage, wobei freundnachbarlich gezecht und von den ausgestandenen Strapäzen ausgeruht wurde. —

Der Waldstattrat faßte 1640 und 1641 folgende Beschlüsse wegen der Wolfssjagd:

1640, 19. August. „Erftlich ist Ein Anzug beschechen wägen deren wölffen halben, die sich däglichen blicken lassendt. Ist Erkhendt, daß Jedem Haupt, Jungen vnd aldten, sölle uffgleidt ſin 1 Rappen; wenn einer Glück hedte, daß In dem gejegt einer ein ſchießen dädte, sölle ſolch uff lag der gemeinen geſellschaft zenuß thomen vnd dienen, was aber einer wußt für in ſelbst ſchießen dädte, sölle Imme ſelbſten der uff lag dienen vnd volgen. Es ist auch berathſchlagedt, daß man Ein Tag Tage vnd ſoll Jedem by 9 & Buoz gepodten ſin, zum gejegt In ze ſtellen, waldtlügen vnd buſſen.“

1640, 27. August. „Item wegen den um ſchweiften wölffen ist ehrkendt, daß man dennen nit nach ſezen welle, biß sy uß dem unſerigen verſpürdt werden, alß dan wolle man jnen nach ſezen; eß ſölle auch den ſchützen kein Lohn volgen, anderſt was einem jeden Haupt ſech uferlegt, jo man einen ehrlegt.

Berner ſölle man die 9 & Buoz, jo uff ehrlegt worden denen, welche nit ehrſchinen, da man die wölf gejagt, ist ehrkendt, daß man fälbiige verzeichne und von jnen in ziechen ſölle.“

1640, Sonntag nach Gallus. „Eß haltdedt Sebastian Birchler an um Ein verehrig wägen deß erlegten Wolffen, jo erlegt hadt In der March. Ist Imme 6 Kronen bewilligt vß der allmeindt Seckell, jo Ihre hoch fürſtlichen gnaden Imme auch bewillige.“

1640, 9. Dezember. „Item wägen des Tages der wölffen, welcher gestaldt man selbige Tagen welle und ist erkendt, daß wen die Jenigen In der March Tagen thüöndt, sölle von waldtlütten 12 usf die höhene gesteldt werden und sölle jedem 25 β vñ dem allmeindt seckell zuo gesteldt werden, so ver Ihr Fürstliche gnaden dar zuo bewillige, und wan under demen Einer daß Glück hädte, sölledt diejenigen, die midt einanderen uñ gaingedt, den glückschutz midt ein anderen in gleichheidt theissen, und wen jo wäre, daß uñ dem allmeindt Seckell von Ihr gnaden mit bewilligedt werde und sy Ein glück schuz thon habedt, sölledt sy sich dan auch liden und an dem anlag, so dem vech usf gleidt ist worden, und denenthin vñ dem allmeindt Seckell müdt zaldt sölle werden.“

1641, 18. März. „Erftlichen ist ein Zug beschehen wägen demen jenigen, die dem wolffen nach gönnt, ob man ſinen uñ dem allmeindt Seckell welle schöppfen. Ist Erkendt, daß man 2 Ins godtshuſ vhrne [= verordnet] und ſind geordnet H. Meifter Georg Källi, Jakob Riwstaller.“

1641, 29. April. „Berner ist anzogen worden wägen deß Kosteß der wölffen, so jezundt Ein Zidt lang daruff gaingen by dem wißen windt [Gasthaus zum weißen Wind = weißen Windhund] mit denen von Lachen, alß auch die geſellſchafft gehaldten handt von waldtlütten, Item auch der Jenigen uñ den höſen, so by dem pſauwen vñ gaingen, alß auch mit waldtlütten. Ist Erkendt, daß man bevorderft Ihr hoch Fürſtlichen gnaden Raath Er holly, Welch gestaldt man den Coſten abzallen welle oder khöme.“

1641, 10. Junii. „Sebastian Birchler, Zeger, haldtedt an wägen ſines Schuſes des wolffen, so Er erleidt hadt In der March, und ist Erkendt, dieweill die In godtshuſ uñ dem allmeindt Seckell habedt bewilligedt 4 Cronen, alſo sölle eß auch von waldtlütten wägen Inne auch 4 Cronen bewilliget ſin und sölle der Jörg Bechendter geheißen ſin und werden, Inne folcheß mit willen zuo stellen.“

Berner haldtedt an Daniell Pedterſ auch daß man Inne ſines Schuſes halben des wolffen Edtwas schöppſy. Ist diſmal

Ingesteldt, doch wan er welle zum Ersten Ins godtshuſ gen anhaldten, sei eß Imme zuvlassen.“

„Item wägen denen umschweiffigen Thieren und Wölffen, die noch däglichen verspürdt werdedt, Ist by den waldtlütten der gestaldten Erkhendt uff guodt heißen unſeren gnädigen herren und oberen alß auch unſeren nachpardten In der March als auch höffen, das Jedem houpt vech ein Rappen uff gleidt werden sölle, welch Ein wolff ußerdt der beseßn schießn und sölle vogt Schindler, Stadthaldter Bechendter, die Im godtshuſ auch darauf brichten.“<sup>1)</sup>

Die Landesrechnung von Schwyz enthält über die Wolfsjagden in Einsiedeln 1640/41 folgende Posten:

1640. „Den Jägern von Einsiedeln wegen des Wolfs 24 Gl.“

„Dem Ferdinand (in der Schmalzgrube) zahlt, daß die Wolfsjäger bei ihm verzehrt, 6 Gl.“

„Dem Fricken von Steinen, Seiler und Schnür zu den Wolfgaren, 1 Gl. 5 β.“

1641. „Um den Wolf, so zu Einsiedeln herget, 24 Gl.“

„Dem Stefan Bälj auch von Wolf jagen und andern Unkosten, 28 Gl. 37 β.“

„Dem Seiler zu Steinen wegen den Wolfgaren 4 Gl. 2 β.“

„Dem Martin Fach, was bei ihm aufgegangen am An- und Ausschießen, die Wolfsjäger bei ihm verzehrt, am Schützenhaus verbaut, sein Jahrlohn und für Runden, 56 Gl. 35 β.“

„Dem Stefan Bälj wegen Wolfjagens und Untergängen 40 Gl.“<sup>2)</sup>

Auf der Wolfsjagd im Jahre 1640 entstanden zwischen den Jägern von Einsiedeln und denen aus der March Mißhelligkeiten. Den 1. Juni d. J. wurde Sebastian Zimmermann von Einsiedeln wegen Schelzung des Ammann Hegner von Lachen 100 Gl. gebüßt, Wendelin Schnelli desgleichen 40 Gl., Hans Ludi Öchsli, daß er zu Lachen, als man den Wolf gefangen, etwas unbefugte

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll Einsiedeln, 1609—1632. Bezirksarchiv Einsiedeln.

<sup>2)</sup> Schweizerische Landesrechnung 1624—1643.

und ehrverleßliche Worte gegen die von Lachen sagte, 50 Gl., Hans Jakob Bisig, Weibel in Einsiedeln, wegen gleichem Fehler, 25 Gl., und Schreiber Oswald desgleichen 25 Gl.

Mit der Bezahlung der Strafen scheint es jedoch nicht sehr Eile gehabt zu haben, denn unterm 7. November 1643 wurden diese Bußen nochmals bestätigt.<sup>1)</sup>

In Muotathal wurde 1641 ebenfalls ein Wolf erlegt und für einen in Glarus erlegten eine Beisteuer gegeben:

„Für den Luchs und Wolf im Tal 44 Gl.“

„Denen von Glarus wegen einem Wolf, so sie gefangen, 8 Gl.“<sup>2)</sup>

Ferner wurden Wölfe verspürt:

1643. „Dem Schultheß Halbherr, daß er dem Wolf nachgegangen und am Spital (in Iberg) geschönet, 17 Gl. 30 β.“

1644. „Dem Melchior Schnüriger, daß er und andere dem Wolf nachgangen, für Zehrung und Lohn, 47 Gl. 32 β.“<sup>3)</sup>

Der Rat von Einsiedeln erkannte:

1644, 25. Januar. „Verner ist Ein anzug beschächen wägen den nmschwyzeten wölfen. Ist Erkendt, daß man Eigentlich In den fierdlen [= Vierteln] uff sächen sölle, wan man dan Etwaß verspüre, sol man Es wüssenhaft machen und dz angenz. Dan sollen die verohrneten dz volch usmanen.“

1645, 10. April. „Hans Tagly Lacher haltet an, dz die walstüdt im Etwaß verehren wellend wägen deß wolffen, den man erlegt den 5. tag Aprel und er in uß gangen heige; ist erkendt, dz im gottshus söll anbracht werden.“

1647, 16. März. „Erftlichen ist ein anzug beschächen wägen Mest Cürzi wägen sineß glücks schütz, so er ein wolff erleidt hadt. Ist erkent, daß diejenigen In denen vierdtlen geschwendt Meister alles vech In verzeichnuß genomen werdi und den under denjenigen Rääthen, die in selben vierdtlen sind, zuv stellen.

<sup>1)</sup> Bußen- und Strafenkontrolen, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Schwyzische Landesrechnung 1624—1643.

<sup>3)</sup> Ibid.

Es sollte aber vort Källi und Stadthalder Wissmann Ihr hochfürstl. gnaden daruz brichten.“

1648, 10. Februar. „Es lost Daniell Petterig anhalten und bitten, das man ihm an ein Becher verehren well, wilen er vor demme durch einen glücksschutz einen wolffen erlegt, so ist erkheit, daß man ihm 5 Kr. us den Allmeintseckell gebe; so verze erß by Ihr f. gn. auch möge erhalten, doch daß er dan was ver schinen herbst by ihm der wütenden hunden halb verzert worden an ihm selbsten han undt an die Waltlüt nüt vordern soll.“<sup>1)</sup>

1648, 24. September. Vor Wochengericht. „Weibel bringt vor, es sei abermalen ein schadhafter Wolf in den Alpen (denn eben vor 8 Tagen ein großer Bär von 5 Zentnern 15 ü erlegt worden) und dieweilen angeregter Wolf an bequemem Orte liege, begehrten etliche zu wissen, ob man gegen ihn ausgehen soll.

Weibel ist zu Herrn Statthalter abgesandt, weil man sich erinnert, daß vormals auch auf eine Zeit das Gericht aufgehoben, am Abend noch gejagt und ein Wolf gefangen worden.“<sup>2)</sup>

1649 bezahlte der Landesseckelmeister „Zween vß solothurner piet wegen gefangnen Wölffen stür 1 Gl.“<sup>3)</sup>

Am zahlreichsten zeigten sich die Wölfe in den 1650er Jahren im Gebiete des Kantons Schwyz. Die schwyzische Landesrechnung enthält folgende bezügliche Ausgabeposten:

1654. „Wagen Wolff Jagens ein potten an Sadtell geschickt, 20 β.“

„Potenlohn wegen Wolffgeiechts ausgeben 1 Gl.“

„Denjenigen, so dem Wolff nachgangen, zalt vmb Kheß vnd Brod 12 Gl.“

„Item zalt vff dʒ gemeine Wolffgeiekt 4 alte Kheß, 14 Gl.“

„Dem Fendrich Frischherz zalt vmb Brod vff dʒ gemeine Wolffgeiekt, 4 Gl. 29 β.“

„Dem Andres in der Biß, Regellj Hedigers man, hab ich zalt dʒ man vff dʒ Wolffgeiekt by ihm (Brot) genommen, 9 Gl. 6 β.“

<sup>1)</sup> Ratschlagbuch Einsiedeln, 1633—1649. Bezirksarchiv Einsiedeln.

<sup>2)</sup> St A E., Gerichtsprotokoll 1646—1649.

<sup>3)</sup> Schwyzische Landesrechnung 1649—1654.

- „Item 7 Sommer Kheß, so ich dargethan zuo vnder-  
schidlichen mallen, vnd 5 vff dz Landtgeiegt, 24 Gl. 20 β.“
- „Den Zegeren, so vß Benelch Hr. Landtammans den  
19. tag 9 bris dem Wolff nachgangen vmb Brod vnd  
Kheß, 4 Gl. 10 β.“
- „Dem Iwanes Öchsli, Wirth by dem Adler zuo Ein-  
süden, hab ich bezalt, dz in dem Wolffgeiegt durch  
den Arther fierstell by ihme verzert worden, Dic-  
pfennig 144, macht 72 Gl.“
- „Vff dem Wolffgeiegt zuo Einsüden potten lohn nachts  
nachen Steinen, vnd Lezi vßgeben, 2 Gl.“
- „Dem Baschi Steiner, Paulus Tschümperli, Hans Eber-  
hart, Caspar Janer, wegen Wolffsiagens geben ein  
Kheß vnd Bz. 10 Gelt = 4 Gl. 10 β.“
- „Item wegen des Wolffs, so im Thall (Miotathal)  
geiaigt ist, by ihme (Werkmeister Schelbert) Zerung  
vßgangen 12 Gl.“
- „Dem Hans Baschi Lingi, so wegen Wolff Jagens by  
ihme vßgangen, 27 Gl.“
- „Dem Hr. Iwan Melchior Lindtauner zalle ich vff  
rechnung des Wolffsiagens über dis, so vorhero inge-  
schrieben, 40 Gl. 20 β.“
- „Dem Zeger, so die Wolffgruben angäben, zalt Zerung  
vnd Berehrung 8 Gl.“
- „Dem Hr. Kühlemiogt Schnürriger (am Sattel) zalt  
wegen Wolffsiagens 35 Gl.“
- „Item wegen Wolffsiagens an barem Gelt, auch Kheß vnd  
Brod auf dz giegt geben, 35 Gl. 26 β, darin auch  
7 Gl. 20 β des Zegers Zerung, als er allhero kommen.“
- „Dem Paulo Imlig zalt 6 Gl. 20 β wegen ruchem Brods,  
so ehr dem Wolff Hunden gebachen, 6 Gl. 20 β.“
- „Dem Zeger von St. Blesi zalt aus oberkeitlicher Ver-  
ordnung 30 Gl.“
- „Für seine Zerung in 4 Tagen, auch für die Hund, 4 Gl.“ <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Schwyzische Landesrechnung 1649—1654.

Den 17. Juni 1654 beschloß der Landrat von Schwyz, daß die Auflage wegen der Jagd eines Wolfes innert 14 Tagen durch die hiezu ernannten Einzüger im ganzen Lande erhoben werden solle.<sup>1)</sup>

Die Ratsprotokolle von Einsiedeln melden aus dieser Zeit:

1653, 5. Januar. „Es ist erkent, daß man mit Ernst den Wolfsgarren soll nachforschen und verschaffen, daß die wider alhar ins dorff gefüört werden.“

1654, am St. Mathiasstag. „Item dieweilen abermassen die wölff vmmenschweiffet In der waldstadt vnd vñ bildeten [= ob Altendorf] oder In der March, Ist Erkhendt, daß der vogt Ihre hoch Fürstliche gnaden auch daruß bricht, vnd was sy sich berathschlaget wendß die Räath zuo lassen.“

1654, 13. Dezember. „Item es ist ein Anzug worden wegen dem Wolfe, welcher gestalten man demselben wolle nachsezen oder ausreutzen. Ist erkennt, daß man in einem jeden Viertel einen verordne, der alle Morgen in seinem Viertel schaue, ob er ihn nicht verspüren könne und wer ihn in seinem Viertel verspüre, der soll einen billigen Lohn empfangen.“<sup>2)</sup>

Für Einsiedeln war das Jahr 1655 ein eigentliches Wolfsjahr; die Gefahr wegen den Wölfen war groß und wurde die Sache in der Waldstatt durchaus ernst genommen. Während die jagdfähige Mannschaft am Morgen ausszog, dem Untier wenn möglich auf den Leib zu rücken, sollten die Daheimgebliebenen, vorab Kinder, Frauen und Greise, ebenfalls mit ihren Waffen dazu beitragen, die Gefahr abzuwenden, indem ihnen der Rat nachdrücklich befahl, an diesem Tage in die Kirche zu gehen, da die Messe zu hören und den Rosenkranz zu beten.

So wurde z. B. vom Rate erkennt:

1655, 14. Februar. „Widerß ist anzogen worden wägen des wolfes, welcher gestaldt man demselben wolle vorbuwen, daß er erlegt werdy. Ist erkend, daß man by dem Herrn Dechan anhaldte um ein gesungen Amt, und sölle den uß ein gewüßen tag

<sup>1)</sup> Dettling: Schwyzerische Chronik, S. 81.

<sup>2)</sup> Ratsprotokoll Einsiedeln, 1650—1658. Bezirksarchiv Einsiedeln.

verkhund werden und wan dan zuo ziten der wölf gejagt wirdt, so sölle allwägen der schuollmeister daheim bliben und schuol halten und wan dan die schuoll vß ist, so sölle der schuollmeister mit denen schüoller in die kälchen und mit denen kinden den Rosenkranz bedten."

1655, 19. April. Item wegen dem Wölfe ist abermalein beratschlaget, daß man in allen Vierteln in aller Frühe aussrücken solle und solle aus allen Vierteln das andere Volk bei guter Zeit ins Dorf gemahnt werden zu einer Messe oder zu einem Rosenkranze.

1655, 6. Mai. Wegen den Wölzen soll ein Kreuzgang nach Iberg gehalten werden, „doch soll eß den geistlichen überlassen sin, so sey bessere mitell finden.“

Weiter ist angezogen worden, wie man die Wolfsjäger wolle anführen, weil eine jede Landschaft ihr Volk führen möge auf Bewilligung unserer Herren und Väter. Ist erkennt, daß in allen Vierteln Männer sollen verordnet werden, die ihr Volk führen und ihm zusprechen, auch soll selbigen Viertels Volk dem, der ernannt worden, gehorsam sein bei einer Buße. Gegen Lachen sind verordnet Heinrich Füchsli, Zacharias Lacher. Erstlich im Dorfe sind verordnet: Heinrich Wissmann, Hans Jakob Bisig, jung Andreas Wissmann, Martin Ochsli; Ezel und Egg: Vogli Grätzer und der Wirt; Willerzell: Sebastian und Moriz Birchler; Euthal: Heinrich Kälin und Jakob Melchior Kürzi; Groß: Martin Steinauer und Jörg Kälin; Trachslau: Lorenz Bisig und Hans Bisig, Säger; Bennau: Ulrich Kälin. Item gegen die Höfe sind verordnet, sie zu führen: Statthalter Ochsner, Jakob Steinauer in der Rüti, daß sie ihnen Steg und Weg zeigen.

Item wegen den Wolfgarnen ist beratschlaget, daß man sie nehme bis in die Schmalzgrube.

Gegen den Herren und Vätern von Schwyz sei zu berichten, ob es nicht dienstlich wäre, die Schützen auf die Höhen zu stellen; hiezu ist verordnet Statthalter Ruhstaller.

1655, 29. Juni. „Berner ist anbracht, dß der schwartz in . . . auf dem Wägthal wolffosten fordere . . . Ist erkendt, daß vogt

und statthalter sollen in gottshuſ und fragen, ob ſie es waffen zallen  
läſſen, wie es vor altem zahlt worden, namlidch uß der allmeind.“<sup>1)</sup>

Obschon die Protokolle nicht genügenden und ſichern Auf-  
ſchluß geben und kaum alle gefangenen und erlegten Wölfe darin  
aufgezeichnet ſind, ergibt ſich doch aus der Zahl der ausgeteilten  
und angebehrten Schußgelder, daß in den Jahren 1640—1671  
im Gebiete der Waldstatt und dem der angrenzenden, von dem  
Getier nicht minder heimgesuchten Revieren der March und Höfe  
umgeähr 8—11 Stück erlegt worden ſind.

Auch im Lande Schwyz machten ſich in diesem Jahre die  
Wölfe bemerkbar. Landammann und Rat zu Schwyz ſchreiben  
den 5. April 1655 an Abt Plazidus in Einsiedeln: Da man in  
diesen Zirken herum jetzt eine lange Zeit mit den Nutieren, den  
Wölfen, geplagt ſei und bisher in Erlegung derselben kein Glück  
gehabt habe, ſo habe man in Erfahrung gebracht, daß der Abt  
etliche Hunde der Jäger des Prälaten von St. Blasien in Ver-  
wahr halte, die auf die Wolfsjagd besonders abgerichtet ſeien.  
Auf Bitte von Schwyz habe nun der Abt dieselben mit den  
Jägern des Gotteshauses zur Wolfsjagd abgeschickt, denen Schwyz  
nun ebenfalls einige der Berge und Wälder kundige Jäger bei-  
geſellt habe. Hierbei werde aber notwendig befunden, daß die  
beiderfeitigen Jäger die erforderliche Abrede und Verständigung  
(wegen dem Schußgeldes) miteinander treffen, wozu der Abt  
Hand bieten möchte.<sup>2)</sup>

In den Jahren 1655 und 1656 verzeichnet der Landes-  
ſeckelmeiſter von Schwyz folgende Posten in der Landesrechnung:

1655, 1. Juli. „Dem Haſſ Schibig durch Sein Sun bar  
8 Gl., ſo man ein Schreiben wegen des Wolfſes, daß Ehr den  
Jegeren Milch, Aufkuhn vnd anderß gäben, luth Seckhellmeiſter  
Redingß Über gab, 8 Gl.“

„Den 23. Herbstm. einem Jeger von Unterwalden vnd dem  
Haſſ Voſt Rhiden 2 Gl. Gält gäben, wie Sehe gegen den Wolfſ  
zogen, vß Befälch der Siben, 2 Gl.“

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll Einsiedeln, 1650—1658. Bezirksarchiv Einsiedeln.

<sup>2)</sup> Schreiben im St A E., sign. A. FN 18.

„Den 8. Wimmonet den Zeger vnd Haß Post schiden Speißgält wägen deß Wolffs gäben, 1 Gl. 20 β.“

„Den 28. ditto dem Haß Post schid vnd Zeger von Underwalden Speißgält gäben, 2 Gl.“

1656, 1. April. „Gab ich dem Caspar Janser vnd seinem Gespanen, so dem Wolff nachgangen gan Zagen ein Schätz vmb 3 Gl. 10 β.“

3. April. „Dem Haß Post schiden vnd seinem Gespanen von Underwalden wägen Wolff Zagen an einem Schätz gäben 3 Gl. 10 β.“

16. April. „Item als man in Muotathal den lang gejagten old vmbglückhaftigen Wolff gefangen oder von den Muoten-thalleren geschossen, deß Jacob Hedigers Sellenen Sun, so daß Botenbrot gehörschet, ein spanische Dublen gäben, ist 7 Gl. 20 β.“

18. April. „Item dem Baschy Blaser vnd Jungen Schelbrät vß dem Muotathall, so den Wolff geschossen, vß Besäsch der Oberkeit tut alten Bruchs 10 Kronen Bargäldt gäben, ist 20 Gl.“

„Glicher Gestalt gab ich einem noch 2 Kronen, ist 4 Gl., deme der den Christen Schuß gethan hat, ihm auch bar zalt 4 Gl.“

13. Mai. „Ditto zallen ich dem Baschy Steiner, Fanthräger, daß Ehr den Wolff vßgeschunden, 23 β.“

1. Juni. „Mit dem Förg Schätz vß dem Muotenthall abgrächnet, waß bey ihm wegen deß Wolffs vßgangen ist, 31 Gl. 32 β, vnd ist seyn Arbeyd namlich bis dato 5 Gl. 10 β auch abgerechnet. Den 3. Brachet deß 56 Jahres gab ich ihm Förg 1 Saum Wein, hat 9 Übermaß, jede  $12\frac{1}{2}$  β, thut 21 Gl. 22 β 3 a. Rest ihm noch 10 Gl. 9 β 3 a., hab ihm dem Förg mit Wein und Schätz vßzalt, 31 Gl. 32 β.“

3. Juni. „Gab ich dem Peter Heinrich Bätschart 3 Gl. 5 β, mehr 2 Gl. Gält, vß Rechnung daß Ehr dem Wolff mit einer geschuplen Geiß nachgangen, Gott wolle, daß vñ Glück, wo Gott so quiet seie, daß Ehr ime fange.“<sup>1)</sup>

Der Rat von Einsiedeln verfügte den 29. März 1656 einen Bittgang nach Zberg und erkamte, man solle in allen Vierteln

<sup>1)</sup> Schwyzische Landesrechnung 1655—1659.

„außspächer“ schicken, um vorläufig den Aufenthalt des Wolfes zu erkognoszieren:

„Daz man in allen siertlen solle alle nacht 2 man schicken auf ihr allmeinden so wohll auch die Dorflüt. Willerzäll soll gornet sin Heinrich Füchslin, Eutall Melk Kürzyn . . . im Dorf Johannes Öchslin, schriber Bisig usw.“<sup>1)</sup>

In Schwyz blieb man auch in den folgenden Jahren von den Wölfen nicht verschont, wie aus folgenden Posten der Landesrechnung ersichtlich ist.

1657, 4. Januar. „Gab ich dem Marty Halbherr vnd Hanß Lienhard Schorno iedem 1 Gl. 20 β Daglon, daß Sehe dem Wolff nachgangen, 3 Gl.“

„Den 4. Hornung gab ich dem Caspar Janser, daß Ehr Brot im Iberg geschickt, wie man den Wolff geiagt, 7 Gl. 24 β.“

„Am 11. dito zalt ich dem Eigell vmb Brot, so Ehr in den ieberg vff daß Wolffgiegt gäben, 2 Gl. 10 β.“

5. April. „Mehr gab ich dem Hanß Pfüth oder Überhart wägen Wolff Jagenß 1 Gl.“

„Den 23. Abrill gab ich dem Heinrich vnd Gillg Bätschart, Paulle Tschümperle vnd anderen an Brot vnd Khäß, daß Seic dem Wolff nachgangen, 5 Gl. 10 β.“

„Den 26. Abril dem Heinrich Bätschart vnd den Wolff Zegeren gäben, Ankhen zu khouffen, 1 Gl. 5 β.“

„Den 4. Maien zalt ich den Wolff Zegeren an Khäßen vnd Gält, so dem Wolff nachgangen, 5 Gl. 30 β.“

„Item den 14. Maien des 1657. Jahrß hab ich mit Gfater Johan Lienhart Gasser abgrächnet, was bey Seim Vater für Zerung vffgangen wägen des Wolffs vnd sonst, 50 Gl. 38 β.“

„Den 5. Brachet zalt ich dem Peter Frankift Frischherß, daß Ehr Brot vff das Ehrste Wolffgiegt gäben, 25 Gl. 20 β.“

„Den 16. July des 1657. Sigeristen zalt vmb Büchsenbulffer am Sattel vff daß Wolffgiegt, 1 Gl. 20 β.“

„Den 26. dito zalt ich dem Hanß Schibig, daß bey ime vff dem Wolff iagt vffgangen, 7 Gl. 20 β.“

<sup>1)</sup> Weidmann, „Einsiedler Anzeiger“, 1888, Nr. 100.

„Den 29. Criftmonat gab ich dem Marth Halbherr ab dem Sattel, daß Er den Wolff Jegeren Milch vnd Anken gäben, 3 Gl.“

30. Dezember. „Den Wolff Jegeren vmb Brot, da Seie fallen gricht, 24 β.“

1658, 5. Januar. „Zalt dem Cilenvogt Horet (in Iberg), daß im Wolff Jagen vffgangen, 1 Gl. 20 β.“

2. April. „Item mihr ghören 12 Khäß, so ich fürschinen Soner in dem Iberg vff das Wolff giegt gab, ieder 3 Gl., thuot 36 Gl., wie ich Es in der Gmeinschafft quot gmacht, 36 Gl.“

3. April. „Dem Michell Eberly, daß Ehr noch alte Rächnung wägen deß Wolffs vnd anderß gehöüschet 95 Gl.“

„Dem Hanß Birchler beim Ochsen wägen Jegeren 7 Gl. 36 β.“

„Den 9. Abril gab ich dem Peter Heinrich Bätschart vnd seim Bruoder Gillg Bätschart 1 Khäß, 1 Quiß, daß seye dem Wolff nachgangen, ist 5 Gl. 15 β.“

„Den 15. Brachet gab ich dem Heirech vnd Gillg Bätschart, daß Seye dem Wolff vnderschidelich nachgangen, 4 Gl.“

1659, 25. April. „Gab ich dem Heinrich vnd Gillg Bätschart vß dem Muothenthall an einem Khäß vnd Gält, daß Seie dem Wolff nachgangen, 4 Gl. 10 β.“

„Den 2. Meyen hab ich wieder dem Heinrich vnd Gillg Bätschart vnd Paullus Schümperly an Khäßen vnd Gält gäben, daß Seie in dem Iberg dem Wolff gwachet, für 4 Gl. 16 β.“

9. Dezember. „Einem Boten von Einsidlen gäben, daß Ehr Brieff bracht wägen deß Wolffs, 30 β.“

25. Dezember. Dem Kirchenvogt Melchior Schnüriger am Sattel, „was diß Jahr im Wolff Jagen . . . vffgangen“ (total 127 Gl.).

1660, 19. Januar. „Item ich zalt dem Heinrich Bätschart im Muothendall wägen Wolff Jagenß, da Ehr dem Wolff nacher geschickt worden, vnd solches in etlichen Malen im Iberg fürzert, 3 Gl. 5 β.“

3. März. „Item ich zalt dem Marth Halbherr, daß ime noch wägen deß Wolff Jagenß gehört hab, vß seim Befälch dem Marth Fach von eines Zinß Schüldly herumb zalt, 6-Gl.“

„Den 2. Abrilletten des 1660. Jahrß hab ich mit Herr Ghandten Melchior Fuchs abgerechnet, was beyime wägen Wolff Jagens, Amptslüt, Danzibilly vnd anderst vffgangen ist bis dato, 80 Gl. 21 β.“<sup>1)</sup>

Den 14. Mai 1660 beschloß der gesessene Landrat von Schwyz eine Wolfsjagd während zwei Tagen durch einen Ausschuß zu ordnen zu lassen, zu welcher Zeit in allen Gemeinden des Landes der Rosenkranz gebetet werden sollte.<sup>2)</sup>

Den 1./11. Februar 1661 berichtete Hans Rudolf Körner, Mezger, seiner Obrigkeit in Zürich: wie er vernommen, habe Gilg Krieg im Altendorfer Berg letzten Montag (28. Januar) ob einem abgegangenen Haupt Vieh einen Wolf erschossen, welcher in der ganzen Nachbarschaft seit langem großen Schaden angerichtet hatte, so daß die Obrigkeit von Schwyz dem Erleger, so er Landmann, 100 Kronen, und einem Hintersassen ebenfalls 100 Kronen und das Landrecht, oder falls er letzteres nicht wolle, 250 Kronen verheißen habe; ferner die in der March 50 Kronen, der Fürst und die Waldleute von Einsiedeln 60 Kronen, endlich auch die Höfe, Zug, Glarus, Gaster, Uznacherland auch ihre gewissen Anteile. Weil der genannte Gilg Krieg den Wolf angezeigt, seien ihm 60 Schüzen zugegeben worden. Der Wolf sei am Dienstag nach Lachen, am Mittwoch nach Pfäffikon und Einsiedeln und ferner nach Schwyz geschickt worden.<sup>3)</sup>

Die Landesrechnung von Schwyz enthält folgende Ausgabenposten:

1661. „Den 13. Hornung hat Marth Gräzer daß Potenbrod von dem Wolff geheuſchet, gab ihm vñ überkeitslichem Beselch 8 Gl., für daß Roß vnd die Zerig 2 Gl., duot 10 Gl.“

„Mer zalt ich den 14. Hornung dem Gilgen Krieger vñ überkeitslichem Beselch, daß er den Wolff geschossen, 12 Gl.“

<sup>1)</sup> Schwyzische Landesrechnung 1655—1659.

<sup>2)</sup> Dettling: Schwyzische Chronik, S. 82.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv Zürich, A. Schwyz, mitgeteilt von alt-Kanzleidirektor J. B. Kälin in Schwyz.

Im Jahre 1662 konnte auch in Einsiedeln ein Wolf erlegt werden und wurde das daherige Wolfgeld auch im Lande Schwyz erhoben.

1662. „Den 10. May zalt ich vß oberkeithlichem Befelch den Augensttin Zingen, das er den Wolff geschoßen, 24 Gl.“

„Mer zalt ich vff obigen Tag Herr Kirchenvoigt Merchy (am Steinerberg) durch sein Wolffgelt, so ich in mein innem gesetzt, lut seiner Ansprach vnd Rechnig 7 Gl. 10 β.“

„Den 14. dis zalt ich dem Gilg Kriegen noch vß dem Wolff gelt 16 Gl.“

Einnahmen:

1662. „Mer Herr Sibner Riden Wolffgelt ingenommen, hat bracht 11 Gl.“

11. Mai. „Mer von Herr Kirchenvoigt Merchy das Wolffgelt lut Zetels 7 Gl. 10 β.“

„Empfangen deß Lienhart Martis Wolffgelt, duot 4 Gl. 28 β.“<sup>1)</sup>

Im September 1667 verausgabte der Landessekretärmeister „einem Solothurner, so Ein Wolffhaut vñher thragen, vß Befelch Hr. Landtammans 1 Gl. 5 β.“<sup>2)</sup>

1668/69 wurde in Muotathal ein Wolf gejagt:

„Dem Hr. Schützenmeister Ender (in Muotathal) vmb 2 Gämbschthier, 12 Thaglöhn wägen deß Wolffs vnd 9 Thaglöhn wägen des Vndergangs gägen Glaris, alles 22 Gl.“

„Dem Franz Betschart im Thal vnd einem Schelbrätt wägen dz sie Khäs vnd Brodt vß dz Wolffgeiegt gäben, 15 Gl. 7 β.“

„Herren Jacob Schellbrätt zalt Ich wägen der Schachen mery vnd Wolffgeiegd 11 Gl. 15 β.“<sup>3)</sup>

Im Sommer des Jahres 1670 trieb abermals ein Wolf sein Unwesen und beschäftigte die Jäger von Schwyz, Einsiedeln, Höfe und Ägeri, bis er endlich in Einsiedeln erlegt werden konnte. Über die verursachten Kosten gibt wiederum die schwyzische Landesrechnung Aufschluß.

<sup>1)</sup> Schwyzische Landesrechnung 1661—1664.

<sup>2)</sup> „ 1667—1671.

<sup>3)</sup> Ibid.

1670, 7. April. „Des Kileuogt Schnürigers Sohn (am Sattel) wägen Einer alten Schuh, dem Wolff zebeizien, zalt 7 Gl.“

„Dem Martj Halbherr vnd Hans Baschi Schuler, dʒ sy dem Wolff beißt, darby gewachet, vſ Rechnig zalt Jedem 1 Louis, ist 4 Gl. 20 β.“

5. Mai. „Denen, so dem Wolff gelusset, über Abzug 4 Gl. 20 β, so schon verrächnet, vnd dan noch 2 Gl. 13 β, so sy by dem Mettler verzert, noch zalt vnd ist für Ihren 6 Jedem 5 Gl. gesprochen, 23 Gl. 7 β.“

„Als man den 9. Mey den Wolff geiagt, den Jägeren zu Wil Egeri Ein Thrunckh zalt, 4 Gl. 20 β.“

„Dem Melker Schnüriger, dʒ ehr wägen des Wolffs hin vnd wider geschickt, zalt 30 β.“

„Ihren 2, so der Ein vſ Morsach, der ander vſ Arth wägen Wolffgeiegt geschickt worden, 16 β.“

„Ihren 2 Knaben, so der Ein zum Thurn, der andere vſ Brunnen wägen Wolffgeiegt geschickt worden, zalt 14 β.“

„Dem Baschi Rostaller, dʒ man In Im Wolffgeiegt Nachtz zum Thurn geschickt, 15 β.“

„Dem Pfauenwirth zu Einsidlen wägen Wolffsgeiegt, dʒ dorten verzert worden, zalt 17 Gl. 20 β.“

„Dem Augustin Küny dʒ Botten Brodt, dʒ sy den 16. Criftm. den Wolff geschossen, zalt 4 Gl. 20 β.“

„Noch einem anderen wägen des Wolffs vſ H. Landtammans Befelch Botenbrodt, 2 Gl. 10 β.“

„Vs oberkeitlichem Befelch Herren Vogt Wismann, denen so den Wolff erlegt, gäben 5 Kronen dem, so In vſ der Beizi geschossen, 3 Kronen dem, so In vſ dem Geiegdt Erschlagen, vnd 3 Louis denen, so gewachet, ist 22 Gl. 30 β.“

„Dem Oxenwirth zu Einsidlen wägen Wolffsgeiegt zalt 16 Gl. 30 β.“

„Dem Michel Krienbüel (am Sattel), als man nach Wil Egeri gesin wägen des Wolffs, 4 Gl. 4 β.“

„Herren Landtuogt Mathis Stadler, dʒ jetzt in 3 Jahren vſgangen mit Zerung, Armen, Wolffsgeiegt, alles luth spezifizierter Rechnung 485 Gl. 9 β.“

„Herren Förg Gwerder, d<sup>z</sup> Ehr forderete, d<sup>z</sup> die so dem Wolff nachgangen, b<sup>y</sup> Imme verzert, 2 Gl.“<sup>1)</sup>

Den 18. Dezember 1670 wurde sodann vom schwyzischen Landrat erkennt: Weil durch einen glücklichen Schuß vor drei Tagen ein schädlicher Wolf auf einer Beize zu Einsiedeln übel verletzt und am folgenden Tage auf gemeinem Gejägt gefällt worden, da dann die von Einsiedeln dieses Tier u. gd. H<sup>H</sup>. heute überantwortet, mit untertäniger Bitte, man ihnen den Balg vor dem Rathause zu Einsiedeln aufzuhängen gnädig begünstigen möchte, welches ihnen zugegeben worden, jedoch unsfern der Enden habenden Autorität weder in vergangenen noch künftigen Zeiten ohne jeden Nachteil.<sup>2)</sup>

Auch im Jahre 1671 mußten in Einsiedeln wegen den Wölfen Wachen aufgestellt werden, welche bezahlt wurden. Der Rat erkannte, „daß man einem geben soll Eins tags 4 Bz.“ Darnach scheinen die Wachen auch tagsüber gehalten worden zu sein.

Wer zum Wachen nicht erschien, verfiel in Strafe, doch konnte man sich auch einen Vertreter dingen.

Den 11. April 1671 wurde auf einer Beize in Einsiedeln ein Wolf gefangen und dem Martin Steinauer als „Bötenbrodt“ ein „loiser“ vergünstigt. Den 9. Mai 1672 wurde ein Wolf gespürt, der viel Schaden anrichtete. Es wurde deshalb ein Kreuzgang nach Zberg angestellt.<sup>3)</sup>

Das Tier anzulocken, wurde von den Wächtern „Beizzi“ gelegt. „Mari<sup>z</sup> Steinauer wirth zur Red gestellt wegen daß ihrer zweien den Wolf gewachtent haben und der wolf noch bei der Beizzi gewesen sei und er des wolfs gewahr worden und in der Förg Bisigen Haus ihnen gelosen und ein Rohr genommen und nach dem wolf geschossen und von der Beizzi verjagt, hat sich verantwurthat.“

<sup>1)</sup> Schwyzische Landesrechnung 1667—1671.

<sup>2)</sup> Ratsprotokoll 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>3)</sup> Ratschlagbuch der Waldstatt Einsiedeln, 1664—1678. Bezirksarchiv Einsiedeln.

Die Wache, der es gelungen, den Standort des Tieres auszukundschaffen, hatte strenge Ordre, sofort an den Waldstattrat Rapport zu erstatten, auf den hin sodann von Obrigkeit wegen die allgemeine Jagd auf das Untier angeordnet wurde.

„Withers soll man“, verfügt der Rat vom 9. Mai 1672, „in allen Biertheln ale morgen luogen wo er etwa geselt oder geschehit habe, so solleit sie daß alsbald des obriskeitsh anzeigen; wann dann die obriskeit für gouth finde, daß man jagen solle, so solleit alsdann die Waldtlüth gehorsam sin.“<sup>1)</sup>

Der Landessekkelmeister bezahlte auf Befehl des Landrates von Schwyz den 23. Juni 1674 den Abgeordneten der Gemeinde Menzingen wegen einem geschossenen Wolf eine Beisteuer von 9 Gl., ebenso den 9. Juli 1675 dem Kaspar Schuhmacher von Reichenburg wegen einem erlegten Wolf 4 Gl. 20 β.<sup>2)</sup>

Wie bei jeder wichtigen Handlung unsere Vorfahren einen religiösen Akt vorauszuschicken pflegten, so wurde auch vom Rate der Waldstatt Einsiedeln, wenn ein Wolf signalisiert wurde, ein solcher angeordnet, wie bereits oben gemeldet wurde. Dieser bestand in der Vornahme eines Kreuzgangs, der regelmäßig nach Iberg abgehalten wurde, allwo der hl. Johannes als Fürbitter in dieser Gefahr in besonderer Verehrung stand.

„Bracht vor,“ sagt das Ratsprotokoll vom 14. Juni 1676, „herr vogt, wie daß ein Wolf dem Baschin Gyr ein rind angriffen, ob man denselbigen jagen solle oder wie man selbiges angriffen wolle. Ist Erkennidt, daß man einen Crüzung in Iberg thuon solle, damit durch deß fürbit Sanktt Johannes das Unthier abgewendet werde.“

Solche Kreuzgänge abzuhalten, wurde im Rate mehrmals beschlossen und solche sonder Zweifel auch ausgeführt.<sup>3)</sup>

Den 22. November 1876 verordnete der Rat, daß in jedem Viertel Leute bestimmmt werden sollen, dem Wolfe „Beizen zu legen“ und daß jede Nacht bei den Beizen gewacht werden solle.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Weidmann, „Einsiedler Anzeiger“, 1888, Nr. 100.

<sup>2)</sup> Schweizerische Landesrechnung 1672—1677.

<sup>3)</sup> Weidmann, „Einsiedler Anzeiger“, 1888, Nr. 100.

<sup>4)</sup> Ratschlagbuch der Waldstatt Einsiedeln, 1664—1678. Bez.-Archiv Eins.

Im Juli 1676 bezahlte der Landesseckelmeister von Schwyz „etwelchen zuo Arth, daß sy dem Wolff Gruoben gemacht vnd Ein Zeit lang Fassen gericht haben 25 Gl.“<sup>1)</sup> Im Januar 1679 wurde in Muotathal von Melchior Betschart ein Wolf erlegt. Als Schußgeld erhielt er 20 Gl.<sup>2)</sup> Den 31. März 1687 erhielten acht Männer von Ägeri wegen einem geschossenen Wolf 8 Louis oder 18 Gl.<sup>3)</sup> 1698 wurde in Einsiedeln ein Wolf erlegt:

„Den 19. Hornung vß Befelch der Oberkeit Einem Einsidler Bottenbrodt 2 Thlr. geben, daß der Wolf geschossen seye, 4 Gl. 20 β.“

„Item daß Ein Geßzner Rath erkennit, von Oberkeits wegen, demme so den Wolff geschossen, vß dem Landtseckhell zuo geben 15 Kronen = 30 Gl.“<sup>4)</sup> Die Wolfshaut wurde am Rathause in Schwyz aufgehängt: „Item dem Schmidt Schoren, wegen der Eisen Ketten zum Wolff am Rathauß, zalt 1 Gl.“<sup>5)</sup>

Der Rat von Einsiedeln erkannte den 20. Dezember 1700:

„Es wurde vor gewisser Zeit ein Wolf geschossen. Den Jägern, welche eine Gabe verlangen, wird gute Vertröstung gegeben.“<sup>6)</sup>

Über einen im Jahre 1724 in Eenthal erlegten Wolf enthält die schwyzerische Landesrechnung folgende Posten:

„Den 12. Hornung dem Zachris Kürzi von Einsidlen wegen geschossenem Wolff im Eenthal aus oberfeithlichem Befelch wegen dem Schuß dz oberfeithliche Regal zalt, 25 Gl.“

„Dem Hr. Statthalter Dr. Rudolff Fuchs samt 3 anderen von Einsidlen, so den Wolff auf Schwyz gebracht, samt einem Pferdt, 2 mahl, samt einem Colaz, Zehrung, zalt 4 Gl. 36 β.“

„Dem Leüffer von Einsidlen, als er dz oberfeithliche Schreiben wegen dem Wolff überbracht, für dz Bottenbrodt zalt 1 Gl. 5 β.“

<sup>1)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1672—1677.

<sup>2)</sup> " " " 1680—1682.

<sup>3)</sup> " " " 1682—1687.

<sup>4)</sup> " " " 1692—1698.

<sup>5)</sup> " " " 1698—1704.

<sup>6)</sup> Ratschlagbuch der Waldstatt Einsiedeln, 1684—1704. Bezirksarchiv Einsiedeln.

„Dem Michel Erler für den Wolff aufzuoziechen zalt 12 β.“

„Zweyen Knaben, d<sup>z</sup> Wolff fleisch in den Üetenbach zuo tragen, zalt 5 β.“

„Dem Meister Alois Hiklin, die Wolffhaut zuo beizien vndt auszuofüllen, zalt 3 Gl.“<sup>1)</sup>

Den 27. März 1726 wurde zwei Fremden wegen einem jungen gefangenen Wolf ein „Stürlein“ von 1 Gl. bezahlt.<sup>2)</sup> 1736 wurde in Arth ein Wolf erlegt:

„Den 4. Hörnung zahl ich den 11 Schützern vnd dem Fuohrman von Arth, so den Wolff vff Schweiz gebracht, Jedem 20 β vñ überkeithlichem Beselch, 6 Gl.“

„Item das überkeithlich gewohnte Schußgelt, 25 Gl.“

„Dem Kürsener Joseph Martin Gruober für die Wolffshutt zu lidenen 5 Gl.“

1737, 10. April. „Item wegen dem Bären vnd Wolff aufzuhenken 3 Gl. 26 β.“<sup>3)</sup>

Dem Jakob Michel aus dem Sargauerland wurden den 29. Mai 1739 wegen einem erlegten Wolf 1 Gl. 5 β, und den 4. März 1742 zwei Männern von Glarus wegen einem solchen 2 Gl. 10 β aus dem Landesseckel bezahlt.<sup>4)</sup>

Auf eingeleiteten Bericht, daß in Iberg ein Wolf sich befindet und großen Schaden unter dem Schmalvieh anrichte, wurde den 17. Mai 1746 vom Landrat erkennt, daß 25 Mann von Iberg auf die Jagd gehen sollen. Es solle publiziert werden, daß für die Erlegung den Wolfes 25 Gl. vom Lande und die altgewohnte Auflage von 1 β von jedem Pferd und Rinderhaupt und 1 Rp. von jedem Stück Schmalvieh bezahlt werde.<sup>5)</sup> Den 2. Juni wurde wegen der Wolfsjagd in Iberg erkennt, daß man es bei der Publikation wolle bewenden lassen; wenn aber etwas Neues sich ereignen würde, soll dem Rate überlassen sein, die nötigen

<sup>1)</sup> Schwyzische Landesrechnung 1722—1728.

<sup>2)</sup> " " 1734—1738.

<sup>3)</sup> " " 1734—1738.

<sup>4)</sup> " " 1734—1742.

<sup>5)</sup> Ratsprotokoll 1740—1746, Bezirksarchiv Schwyz.

Anordnungen zu treffen.<sup>1)</sup> Den 15. Juni wurde auch vom Rate in Einsiedeln eine Treibjagd auf Wölfe angeordnet; im Dorfe und auf den Vierteln wurden Schützen bezeichnet.<sup>2)</sup> Den 13. November bezahlte der Landesstechelmeister von Schwyz „dem Hr. Landvogt Bätschart wegen Wolffsgeiegt durch Hs. Marty für die Jäger laut Bewilligung ohne die Uerte in Einsidlen 17 Gl.“

„Item für 11 Jäger in Einsidlen wegen der Wolffsjagd ein Nachtessen vnd morgens Kollazet lauth Rechnung 22 Gl. 35 β.“

„Dem Rathsherr Marty (in Schwyz), wegen dem Wolf aus obrigkeitlichem Befehl in Iberg vnd deswegen 3 Tage versäumt, 4 Gl. 20 β.“

Wie bereits oben gesehen, wurde das Schußgeld für einen Wolf von 20 auf 25 Gl. erhöht; 1747 wurde dasselbe ausnahmsweise auf 50 Gl. festgesetzt:

1747, 5. März. „Dem Anton Bolting und Interessierten wegen geschossenem Wolf das für diesmal von der Obrigkeit verordnete Schußgeld bezahlt; 50 Gl.“

„Dem Josef Martin Gruber, Kürschner, für den Wolf auszuziehen, zu beizen und in den erforderlichen Stand einzurichten, 6 Gl.“<sup>3)</sup>

Vom schwyzischen Landrat wurde den 29. Februar 1748 das Schußgeld für einen zu erlegenden Wolf auf 50 Gl. festgesetzt, ohne die Auflage vom Bieh. Nach glücklicher Erlegung des Wolfes wurde den 5. März erkannt, daß den Jägern 50 Gl. aus dem Landesstechel und von jedem Stück Pferd und Rindvieh 1 β, von jedem Stück Schmalvieh aber 2 β gebühre, übrigens solle die Auflage vom Bieh verschwiegen werden; wenn der andere Wolf auch erlegt werden könne, sollen ebenfalls 50 Gl. Schußgeld bezahlt werden.<sup>4)</sup>

Dem Balthasar Jauch von Uri, der einen Wolf daselbst geschossen hatte, wurde den 4. Juli 1772 ein Schußgeld von

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1742—1747, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Sessionsprotokoll 1745—1754. Bezirksarchiv Einsiedeln.

<sup>3)</sup> Schwyzische Landesrechnung 1747—1749.

<sup>4)</sup> Ratsprotokoll 1747—1749, Bezirksarchiv Schwyz.

einer Schilttidublone aus dem Angstergeld abzugeben erkennt.<sup>1)</sup> 1784 wurde denen von Pfäfers wegen einer erlegten Wölfin ein Schußgeld von 3 Gl. 10 Schl. entrichtet. Ebenso bezahlte der Landesseckelmeister dem Jos. Anton Müller von Nafels den 25. Januar. 1794 wegen einem erlegten Wolf 13 Gl.<sup>2)</sup>

Den 11. Mai 1811 erkamte der Landrat: Rücksichtlich des hin und wieder in unserm Land verührten Untiers, so ein Wolf sein soll, soll in Zberg, Muotathal, Morschach und Riemenstalden publiziert und jedermann bei seinem Vaterlandeid aufgefordert werden, allfällige Spuren oder die Entdeckung dieses Tieres sogleich dem Kirchgangsvorsteher anzuseigen, wo alsbald Jagd auf dasselbe gemacht werden soll.

In der Ratsitzung vom 19. Mai wurde die Anzeige gemacht, daß Bot Blasers Sohn gestern auf dem Stoos im Fronthal ein fremdes, unbekanntes Tier von der Gestalt eines Wolfes oder Luchses gesehen habe, welches sich ihm soweit genährt habe, daß er sich getraut hätte, mit einem Stein über dasselbe hinwegzuwerfen. Als er aber in seiner Arbeit mit Hagen fortgefahren, habe sich das Tier wieder entfernt. Auch habe man vernommen, daß es unter den Schafen wiederum neuen Schaden angerichtet habe. Es wurde hierüber erkennt, den Blaser vorzuberufen, der nach ernstlicher Ermahnung, die Wahrheit zu reden, obigen Bericht bestätigte. Es wurde sodann für rathain beschieden, 16—18 Jäger sofort dahin abzufenden, denen ein billiger Taglohn bezahlt werden sollte. Die angrenzenden Kirchgänge sollen auch Leute aufbieten und in Bereitschaft halten, auf den ersten Wink zu erscheinen. Die näheren Anordnungen zu treffen wurde eine Kommission ernannt, bestehend aus Landammann Schuler, Landesseckelmeister Reichlin, Ratsherr Fischlin und Ratsherr Marti. Auf ersten Aviso sollen aus den verschiedenen Kirchgängen etwa 60 Mann ausgezogen werden.

Auf Einfrage des Landesseckelmeisters wurde den 25. Mai erkennt, es solle den abgesandten Jägern, welche am Montag

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1771—1772, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> " 1793, " "

auszogen und erst am Dienstag zurückkamen, jedem 1 Gl. 10 β, denen aber, welche am Sonntag abgegangen und gleichen Tages wieder zurückgekommen, jedem 1 Gl. nebst den Zehrungskosten von etwa 5 Gl. von Bezirkswegen bezahlt werden.

Dem Dominik Gwerder in Morschach wurde den 15. Juni wegen angeblicher Beschädigung an Schafen durch ein Raubtier vom Rate bewilligt, daß ihm der Bannwart im Stooswald zwei Buchen anweisen möge.<sup>1)</sup> Diese letzte Wolfsjagd scheint also resultatlos verlaufen zu sein.

\* \* \*

Die Bären werden heutzutage mehr aufgebunden als erlegt, doch waren auch sie in früheren Zeiten keine ganz selteine Erscheinung in unsern Gegenden. Zahlreiche Funde beweisen, daß in der Urzeit der Bär ein stehendes Raubtier im Gebiete des heutigen Kantons Schwyz war, jetzt erinnern nur mehr Ortsnamen und Archivalien an seine einstige Existenz. Es gestaltet sich deshalb die schwyzerische Bärenchronik ziemlich kurz.

Freitag vor Mitte März 1556 wird mit Statthalter Ulrich Hunger in Lachen abgerechnet wegen den Kosten, die bei ihm um Schenkwein an die von Zug und von Einsiedeln daraufgegangen sind, da meine Herren (der March) gejagt haben. Am Fronleichnamstag 1556 erfolgt Abrechnung mit Statthalter Hunger über die bei ihm aufgelaufenen Kosten der Bärenjagd, bei Anlaß der Landsgemeinde und der Rechnungsablage.<sup>2)</sup>

Von einer weiteren Bärenjagd im Jahre 1556 erhalten wir Nachricht in der schwyzerischen Landesrechnung:

1556. „Item vñ gen xxiiij Batzen vim zwey Räzz den Feigeren,  
die dem Bären nach sind gaangen.“

„Item vñ gen viij β einer Frouwen, hett Bärenngaren  
gan Muthathal gefürt.“

„Item vñ gen vβ vom Bärenngaren vñ Muthathal gefürt.“

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1810, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Landesrechnung der March 1521—1566, Fol. 38 a und 41 a. (Mitteilung von J. B. Kälin.)

„Item vñ gen viij lib. viij β iiiij a. Hans Müzler im Thal, hend die verzertt, die dem Bären nach sind gangen, weißt Hans Büller vnd Vogt Bürgler.“

Im gleichen Jahre wurde in Alpthal ein Bär erlegt:

„Item vñ gen vj lib. vj β vñ dry Käfz Inn das Alpthal, wie man hett wellen den Bären jagen.“

„Item vñ gen xv Gl. Vogt Bürgler, denen die den Bären gefangen hend.“

„Item vñ gen xv Gl. denen von Einsidlen von des Bären wegen, bim Jeronimus Würener.“

„Item vñ gen vj β dem Spittalmeister, hett Bären Garen gefürt.“

„Item vñ gen iij lib. den Pfisternen vñ Brodt dem Bären nachgeschickt.“

„Item vñ gen xiij β Uly Müller, hett das Bärengaren vñ dem Alpthal gefürt.“

„Item vñ gen iiiij β Pauli Schübell vñ ein Mas Wyn denen die hend dz Bärengaren ghalltten.“<sup>1)</sup>

Bekanntlich sind die Bärentaken eine Delikatesse; das übrige Fleisch schmeckt wie zartes Rindfleisch. Dasselbe scheint auch in Schwyz geschäft gewesen zu sein. Im Jahre 1598 bezahlte der Landesstechelmeister „ij lib. eim Jungen Schelbred im Thal, so dz Beren Fleisch von Louvis har thragen.“<sup>2)</sup>

Das Bärengarn, welches man wahrscheinlich auch zu den Wolfsjagden benützte, wurde 1627 ausgebessert:

„Dem Seiler um ein Glockenheil und von Bären Garen 14 Gl. 34 β, und sind 25 Gl. abgezogen von seinem Fehler.“<sup>3)</sup>

Im Herbst 1632 wurde ein Bär in der Gegend von Steinen verprüft:

<sup>1)</sup> Schweizerische Landesrechnung 1554—1579, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> „ „ „ 1592—1603, „ „ „

<sup>3)</sup> „ „ „ 1624—1643, „ „ „

„Einem Boten nach Arth und Steinen wegen dem Bären,  
20 β.“

„Dem Melchior Anna, daß er 4 Tag nach dem Bären auszuspüren gangen, 1 Gl. 20 β.“<sup>1)</sup>

Eine fernere Bärenjagd wurde 1643 in Zberg veranstaltet:

„Dem Rochus Chrlar, daß die Bärenjäger bei ihm verzehrt,  
und Werchlöhn, 58 Gl. 10 β.“

„Um Brot den Bärenjägern 1 Gl. 32 β.“

„Dem Bernhard Fries um ein Geuschi und Steinbüchner  
und daß er dem Bären nachgangen, 22 Gl. 20 β.“

„Dem Bartli Steiner in Zberg, daß er dem Bären nachgangen, 1 Gl. 20 β.“<sup>2)</sup>

Den 16. September 1648 wurde am Anselstöck ein 5 Zentner  
15 n schwerer Bär erlegt.

Der schwyzerische Landesseckelmeister verrechnete 1649 noch  
einen dahерigen Posten:

„Item es bezahlt mir Petter Stamm von Obbergroß in  
Einsiedlen an minen Zinsen in, dz ehr den Jegeren, als  
sie den Bären geiagt, an 7 Rheben vnd etlich Stein  
Aufhen dargethan, 22 Gl. 20 β.“<sup>3)</sup>

Über die Jagdkosten verhandelte der Waldstattrat Einsiedeln  
den 14. Mai 1649:

„Witer ist ein Anzug beschächen wägen Bären jegeren, daß  
sy ir lidlohn begären, auch dessen von nöthen syu. Ist erkändt,  
das vogt Källi, Stadhalter Ruostaller, Ir fürstlich quaden brichten  
voll; auch sy biten, das man solcher Kosten uf dem gästlig Bärg  
[= Gästlingsberg, jetzt Altberg] seckel vld anderen secklen uferhalb  
waldlütten seckel gäld wärde lesen dürfen.“<sup>4)</sup> Den 3. Oktober 1650  
wurde wiederum vor Rat wegen den Bärenkosten verhandelt.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1624—1643, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> " " 1624—1643, " "

<sup>3)</sup> " " 1649—1654, " "

<sup>4)</sup> Ratschlagbuch, 1633—1649. Bezirksarchiv Einsiedeln.

<sup>5)</sup> Ratsprotokoll 1650—1658. Bezirksarchiv Einsiedeln.

Über die Bärenjagd am Rufiberg und in Muotathal 1663 meldet die Landesrechnung:

„Den 5. July zalt deß Hanß Melkior Fachsen Frauw vñ Brod zuo dem Beren geiegt, 2 Gl. 8 β.“

„Mer zalt den 6. July den Jegeren vñ dem Ruffiberg ein Zigermall, 2 Gl.“

„Den 21. July zalt ich des Martin Betcharts Frauw, daß jey Brod zuo dem Beren geiegt in das Muotathal geben, 1 Gl. 26 β.“

„Den 21. Herstm. zalt ich deß Müller Kepplers Son vñ Brod vñ das Beren geiegt, 2 Gl. 10 β.“

„Den 1. Weimm. zalt dem Michell Eigell vñ Brod vñ das Beren geiegt, 2 Gl. 5 β.“

„Den 6. Hörnung (1664) zalt dem Hr. Schützenmeister Hanß Föhn, daß er Kheß vñ daß Beren geiegt dartan, duot 3 Gl. 15 β.“

„Mehr zalt des Adam Föhnen Sohn, daß er 2 Saum Brod für den Beren in daß Muotentall geführt hat, duot 1 Gl. 5 β.“

„Mehr Hr. Schützenmeister Ender vnd Hr. Schützenmeister Föhn im Tall vñ die Taglöhn, so die Herren 7 [Siebner] Juuen wegen des Beren zuo gesprochen, zalt 9 Gl.“<sup>1)</sup>

Den 26. Mai 1668 bezahlt der Landessekkelmeister Karl Büeler „dem Hr. Schützenmeister Hans Jakob Föhn Ein alte Ansprach wägen dz ehr vñ dem Bären geiegdt 3 Schäss dargethan 9 Gl.“<sup>2)</sup>

Dem Bären fällt das Gehen auf den Hinterbeinen viel leichter als dem Affen, daher wurde er, zum „Tanzbär“ abgerichtet, schon früher häufig durch Polacken herumgeführt. Bereits 1669 war ein solcher in Schwyz zu sehen: „Einem Mann, so Ein Bären gefürtht, vs Beselch Hr. Landtammans 9 β.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Schweizerische Landesrechnung 1660—1664, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> " " " 1667—1671, " "

<sup>3)</sup> " " " 1667—1671, " "

Den 13. Juli 1705 „hat ein ganze Waldstatt Einsiedlen aus Befehl unsern gnädigen Hrn. und Obern von Schwyz ein Bären gejagt, aber nichtz angetroffen.“<sup>1)</sup>

Im Jahre 1706 trieb in Zberg ein Bär sein Unwesen und wurde auf denselben Jagd gemacht:

21. März. „Dem Hr. Pfarrer in Zberg wegen des Bären-  
jägds zahlt 21 Gl. 30 β.“

„Dem Hans Melchior Köplin, Sigrist in Zberg, daß er  
wegen dem Bärengeigt nach Einsiedeln und Schwyz ge-  
schickt worden, zahlt 1 Gl. 20 β.“

„Den Jegeren, die den Bär ausgehu sollen, dem Jos. Beeler  
zahlt 1 Gl.“

„Dem Hans Jakob Steiner, daß er nach Einsiedeln wegen  
dem Bären, 30 β.“

„Dem Jos. Martin Jünderbizzin, daß er wegen dem Bär an  
Thurn, Steinen und Arth gewesen, 1 Gl.“

8. Mai. „Dem Hans Zörg Betschart zahlt, daß er dem  
Bären nachgegangen, 1 Gl. 20 β.“

„Dem Zörg Betschart im Thal wegen der Bärenjagd 2 Gl.  
10 β.“<sup>2)</sup>

Da ein Bär auf der Haggeneck verßürt worden war, er-  
kannte der Landrat den 7. April 1716, daß niemand ohne  
„Kraut und Roth“ dort passieren solle; bei sichern Bericht, wo  
er sich aufhalte, werde in Schwyz die große Glocke geläutet,  
alsdann habe man sich zur Jagd einzufinden. Das Schutzgeld  
wurde auf 100 Dukaten festgesetzt.<sup>3)</sup>

Meister Pez fand jedoch für gut, das ungaftliche Land zu  
verlassen. Hingegen erschien den 30. April 1716 Dominik Sidler  
obrigkeitslich zitiert vor dem Rat in Schwyz, weil er ausgesagt  
hatte, wenn man wüßte was er, würde man den Bären nicht  
mehr jagen. Er habe gehört, daß P. Gall zu Einsiedeln gesagt  
habe, es seien daselbst drei Häuser, seien lauter Hexen darin;

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1704—1714. Bezirksarchiv Einsiedeln.

<sup>2)</sup> Schweizerische Landesrechnung 1604—1710.

<sup>3)</sup> Ratsprotokoll 1712—1728.

item daß ihm vor acht Jahren beim Bären zu Einrieden im Beisein seiner Schwester begegnet, daß drei Weiber nachts nach 11 Uhr zum Fenster in die Stube hineingekommen seien. Es wurde hierüber erkennt, daß er Gott, die Obrigkeit und die Beleidigten um Verzeihung bitten, in 19 Gl. Buße verfällt sein und ein Jahr lang alle Seelensonntage beichten und kommunizieren und dem Landammann den Beichtzettel bringen solle. Er solle seine leichtfertigen Reden wieder zurücknehmen und im Falle er wieder mit dergleichen Sachen kommen würde, solle er wirklich in den Turm erkennt sein und examiniert werden. Es wurde auch den Beleidigten ihr Recht gegen ihn vorbehalten.<sup>1)</sup>

Große Aufregung, Mühe und Kosten verursachte ein Bär im Lande Schwyz im Jahre 1735. Im Mai dieses Jahres sahen Geißbuben im Bisisthal einen Bären und machten Anzeige. Es wurden sodann 26 Jäger dorthin geschickt und jedem für je zwei Tage 1 Gl. 10 β Lohn zuerkennt. Es zeigten sich jedoch keine frische Spuren und man vermutete, daß er sich voraussichtlich den Urneralpen zugewendet habe. Der Rat beschloß deshalb den 16. Juli, Uri und Glarus schriftlich zu ersuchen, bei Auffindung dessen Spuren ihm Kenntnis zu geben, an welchem Tage man eine allgemeine Landesjagd anstellen wolle. Siebner Suter solle der Obrigkeit sofort Bericht geben, wenn etwas Neues sich zeigen sollte.

Den 23. Juli wurde dem Rate eröffnet, daß der Bär im Bödmerwald hin und wieder verspürt worden sei, letzterer sei aber zu weitschichtig, als daß eine allgemeine Landesjagd von Erfolg sein könnte. Es wurde verfügt, daß sechs tüchtige Jäger, wohl versehen, während drei Tagen und Nächten das Tier aufsuchen und eilends berichten sollen, wenn eine Landesjagd vonnöten sein möchte. Für die Nächte soll den Jägern ein „ehrlicher Lohn“ gegeben werden. Das Mähen des Wildheues wird indessen bis Montag über acht Tage (den 1. August) untersagt.

Über abgelesenes Zeugnis von Jos. Anton Jünderbuzin aus dem Muotathal wegen dem Wolf erkannte der Landrat den 27. Juli;

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1710—1722, Bezirksarchiv Schwyz.

daß die Sache eingestellt sein solle bis auf weiteren Bericht der ausgesandten sechs Jäger. Auf abgehörtes Referat von Schützenmeister „Bremi“ wegen dem Bär, daß man nichts Besonderes verspürt habe, als daß an einem Orte ein Schaf aufgezehrt und an einem andern Orte eine frische Spur gefunden worden sei und daß anstatt den verordneten sechs nunmehr vierzehn Jäger „gereiset“ seien, wurde die Angelegenheit an den gesessenen Rat geschlagen.

Den 30. Juli wurde den sechs verordneten Jägern: Bernhard Betschart im Otten, Anton Schelbert, Franz Schelbert im Tschalun, Franz Schelbert des Martin sel., Franz Betschart „der Giger“ und Karl Föhn, jedem täglich 20  $\beta$  Lohn gesprochen. Rats herr Betschart als „Befehlshaber dieses Volkes“ soll einen Taglohn von 1 Gl. beziehen, und sollen sie ihr Bestes tun. Wenn dann von diesen Jägern sicherer Bericht wegen dem Bären eintrifft, sollen sich 200 Männer aus den Kirchgängen auf die Jagd begeben, nämlich 40 von Schwyz, 30 von Arth, 20 von Steinen, 20 von Sattel, 20 von Brunnen, 10 von Morschach, 40 von Muotathal, 10 von Lauerz und 10 von Iberg. Als Jägermeister über diese 200 Mann wurden Landvogt Aufdermaur und Heinrich Ludwig Reding ernannt. Bis Donnerstag soll die vereinigte Liste der ausgehobenen Mannschaft der Obrigkeit eingereicht werden und jeder mit gutem gezogenem Rohr, Bajonett und genügendem Kraut und Lot sich bereit halten, um beim ersten Glockenzeichen nach Muotathal abzumarschieren. Als dann sollen die Jäger den Befehl der obrigkeitlichen Jägermeister vernehmen und deren Kommando durchaus gehorsam sein.

Nachdem die sechs Jäger den Bödmerwald und die Mähren „ausgejagt“ hatten und der Bär gegen das Visisthal hinab verspürt worden war, wurde den 3. August denselben besohlen, fleißig Obsorge zu tragen. Es sollen auch in allen Hütten ein oder mehrere gute, gezogene Gewehre sich vorfinden und bei Tag und Nacht fleißig Wache gehalten werden. Wenn Gefahr in Verzug ist, soll dem gesessenen Rat überlassen sein, zu disponieren.

Inzwischen wurden auf der Glattalp zwei Stück Vieh durch den Bär getötet und das eine davon fast ganz aufgefressen.

Der Rat erkannte deshalb den 25. August, daß demjenigen, welcher dieses Untier erlegen und der Obrigkeit zu Händen stellen werde, 100 Thaler bar bezahlt werden sollen.

Die Jäger verlangten den 10. September Interpretation dieses Beschlusses, ob die 100 Thaler ohne die gesetzte Auflage auf das Vieh bezahlt werden, oder ob es freistehে, anstatt des Geldes die Auflage zu beziehen. Der Rat erkannte, es solle denjenigen, welche den Bären erlegen werden, freistehen, die 100 Thaler zu beziehen, oder die Auflage zu nehmen und hievon dem Lande 100 Gulden an die Kosten zu bezahlen.<sup>1)</sup>

Endlich gelang es den 28. Oktober, den Bären zu erlegen, worauf derselbe unter dem Jubel der Bevölkerung von Muotathal nach Schwyz auf „den öffentlichen Platz“ geführt wurde. Abgeordnete von Muotathal machten in der Ratssitzung vom 5. November Vorstand und brachten vor, daß sie mit zahlreichem Volk, großer Mühe, Versäumnis und Kosten öfters dem nunmehr erlegten Untiere nachgesetzt seien, bis sie endlich das Glück gehabt hätten, dasselbe durch einige wohlgezielte Schüsse zu töten. Sie verlangten ein schriftliches Zeugnis und ersuchten, man möchte ihnen zur Erlangung der in solchen Fällen jederzeit gewohnten Auflage behilflich sein, da durch die glückliche Erlegung dieses schädlichen Untiers unser Land und Botmäßigkeit, wie nicht minder die Nachbarn, vor fernerem Schaden bewahrt worden seien. Es wurde vom Rate erkennt, daß alle Landleute, Beijassen und Einwohner unseres Landes, wie auch alle unsere Angehörigen in der Landschaft March, in der Waldstatt Einfiedeln, Höfe und Küssnacht, diesen glücklichen Schützen und Jägern die Auflage, nämlich von jedem Stück Pferd und Rindvieh  $\frac{1}{2}$  Batzen, von jedem Stück Schmalvieh 2 Angster, bar bezahlt werden sollen. Diejenigen, welche von diesem Raubtier an Pferden oder Rindvieh beschädigt worden sind, sollen von dieser Auflage befreit sein. Zugleich wurde erkennt, daß im Falle der eine oder andere die Anzahl und Gattung seines Viehes nicht der Wahrheit gemäß angeben würde, das verschwiegene Vieh

---

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1734—1740, Kantonsarchiv Schwyz.

zu obrigkeitlichen Händen gezogen und der Fehlbare je nach den Umständen noch mit fernerer Strafe belegt werden solle.

Den Abgeordneten von Muotathal wird ein Empfehlungsschreiben an die benachbarten Stände Uri, Zug und Glarus bewilligt. Uri hat einem Privaten, der die Erlegung des Bären dort angezeigt hat, 2 Thaler gegeben, Glarus einem Boten des gleichen 6 Kronenthaler.

Wegen dem erlegten Bären wurde folgende Verfügung getroffen. Die Haut soll an dem Rathause in Schwyz aufgehängt werden. Von dem Fleisch soll durch jemand aus dem Muotathal „ein hinterer Lyd“ zur Bezeugung guter Nachbarschaft Ihr fürstl. Gnaden von Einsiedeln übergeschickt werden; das übrige Fleisch soll den Herren des Rates abgegeben werden, welche hievon verlangen werden.

Vom Abt von Einsiedeln wurde denen aus dem Muotathal sowohl wegen der Auflage als für die Verehrung 100 Gulden gegeben.<sup>1)</sup>

Diese Bärenjagd verursachte dem Lande bedeutende Kosten. Landesheckelmeister Franz Xaver Würner berechnet dieselben wie folgt:

„Item die Kosten, so ich von Lands wegen vñ überkeithlichem Befelch wegen dem Bären gehabt, als

Erstlich vñ überkeithlichem Befelch im Ersten  
mahl den 25 Schützen, so in das Muota-  
thal abgeschickt worden 33 Gl. 16 β.

Mehr, da 42 Schützer seyn abgeschickt wor-  
den, für 3 Täg Jedem 20 β, 63 "

Für Hr. Landt Vogt Murer vnd Spitalherr  
Gasser Jedem 3 Tag a 1 Gl. 6 "

Mehr für 2 Täg den Muoththalern, an der  
Zahl 14, 30 β zalt, 21 "

Item den armüetigen an Brod 3 "

Mehr den Rathsherrn, so mihr die Rächnig  
abgelegt, Zehrung, 1 " 36 "

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1722—1736, Kantonsarchiv Schwyz.

Mehr Leonard Ulrich 2 Tag, Antoni Ulrich 2 Tag, Leonard Bettcharth, Müller, 1 Tag, in allem 64 vnd ein halben Tag, für Jeden 20 β; item dem Peter Heinzer 30 β, dem Franz Schelbrett des Martis sel. 2 vnd ein halben Tag, dem Rathsherr Sebastian Hein- rich Bettcharth sammt seinem Sohn bezahlt	37 Gl. 30 β.
Dem Joseph Bützener vnd seinem Knächt für 8 Tag zahlt	4 " — "
Dem Melchior Bettcharth ab Morschach Bottens- lohn	— " 20 "
Dem Michel Ehrler 1 Tag	— " 20 "
Item Hr. alt Landseckhellmeister Hediger die Ürtin für die 7 Hh. Räth vs dem Muotha- thal a 25 β, vnd 59 Schützer a 20 β, wie selbe den Bär alhero gebracht, zalt	33 " 35 "
Mehr Hr. Dorffvogt vnd Richter Hediger für 31 die Ürtin an selbem Tag zalt a 20 β	15 " 20 "
Item die Bärenhutt zu Sidernen, dem Kürsener Joseph Martin Gruober zalt	10 " — "
Item dem Antoni Gämbisch, für den Bär vß- geschieden	2 " 10 "

1) Zusammen 232 Gl. 27 β

Der Bär wurde samit dem erlegten Wolf am Rathause auf-  
gehängt:

1736, 10. April. „Item wegen dem Bären vnd Wolff auf-  
zuhängen, 3 Gl. 24 β.“

„Dem Mstr. Aloysi Hiklin vor Einem Jahr wegen dem  
Bär Gim geben, 4 Gl. 20 β.“<sup>2)</sup>

Vom Rat wurde den 12. Mai 1736 erkennt: „Der Bär  
soll unter das obere Klebdach gehenkt werden.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Schwyzische Landesrechnung 1734—1738.

<sup>2)</sup> Ibid.

<sup>3)</sup> Ratsprotokoll 1734—1740.

Eine weitere Bärenjagd mußte 1744 angestellt werden, welche jedoch resultatlos verlief. Den 27. Mai wurde wegen dem in unserm Lande verspürten Bären vom Landrate erkennt, in alle Kirchgänge den Befehl zu senden, daß die große Glocke „bestellt“ und jeder ermahnt sei, sich mit einem Gewehre wohl versehen bereit zu halten, um auf das erste Glockenzeichen sich einzufinden und auf dem ihm anzuweisenden Posten zu erscheinen.

Weiter wurde den 30. Mai erkennt, daß 12 Mann ausgeschickt werden sollen, den Bären auszuspüren; sobald sie sichere Spur haben, sollen sie durch zwei Männer dem Rate Bericht geben, der dann die weiteren Anordnungen treffen werde. Von den Jägern sollen sechs aus dem Muotathal und sechs von Schwyz genommen werden; unter den letztern sollen sich Karl von Euw und der Bolfing befinden. Die Muotathaler sollen morgens um 3 Uhr sich in Schwyz einfinden und nach einlaufen dem Bericht dann sich auf den anzuweisenden Posten begeben.<sup>1)</sup>

An daherigen Landeskosten bezahlte der Seckelmeister:

„Den 14. Juni dem Dorfvoigt Ehrler laut schriftlich über-  
schicktem Conto von Hr. Statthalter Reichmuth wegen  
dem Bär, für 14 Mann jeder 3 Tag, 32 Gl.“

„Dem Mstr. Xaver Sidler aus vbrigkeitslichem Befehl den  
28. Nov. 1744 für 36 Manen für jeden 1 Gl. 20 β wegen  
der Bärenjagd zahlt 54 Gl.“

„Dem Kastenvogt Jos. Weber wegen den Bärenjägern 15 Gl.“

„Aus Bewilligung Hr. Landammanns dem Alexander Fach  
ab dem Sattel wegen etwas Blei und Pulver in der  
Bärenjagd 1 Gl. 30 β.“<sup>2)</sup>

Im Juni 1759 wurde auf dem Stoos ein Bär verspürt und Joseph Anton Riederöst nebst drei andern Jägern dorthin geschickt, um denselben „auszuspähen“. Der Seckelmeister bezahlte ihnen deswegen 3 Gl.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1742—1747, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Schweizerische Landesrechnung 1742—1747.

<sup>3)</sup> „ „ „ 1755—1761.

Den 30. Juni erschien sodann Benedikt von Enn gegen Fürsprech Nideröst klagend vor Rat, daß derselbe ihm zur Last gelegt, als sollte er neulich den gesesehenen Bären in eigener Person mit Ausziehung einer Bärenhaut repräsentiert haben. Weil nun die Leute ihm jetzt allerorten „Bär“ jagen und er deswegen in ein Geschrei komme, bitte er um Satisfaktion. Nideröst verantwortete sich hierüber, daß er dieses von Ehrenvoigt Zunderbitzlin erzählen gehört, ihm also den Ansager entdeckt habe und verhoffe, keinen Fehler begangen zu haben. Es wurde erkannt, daß Nideröst „absolvirt“ sein solle und die gnädigen Herren nicht glauben, daß er (von Enn) der Bär gewesen sei. Wenn er aber trotzdem vermeine, lädiert zu sein, solle er diejenigen, über welche er sich beschwere, zitieren lassen.<sup>1)</sup>

Ende April 1777 wurde von den Kirchgenossen in Morschach ein Bär auf dem Gejägd erlegt und zu obrigkeitlichen Händen eingebracht. Den 2. Mai stellten sie vor Rat das Ansuchen, es möchte ihnen durch eine Publikation der Bezug der gesetzten Auflage auf das Vieh ermöglicht werden, wie solches 1735 auch geschehen sei. Es wurde hierüber erkannt, daß man sie halten wolle, wie 1735 die Muotathaler gehalten worden seien. Es solle ihnen von jedem Stück Pferd oder Rindvieh  $\frac{1}{2}$  Batzen und von jedem Stück Schmalvieh 1 Rp. bezahlt werden; diese Auflage sollen ihnen auch die Angehörigen in der Landschaft March, Einsiedeln, Rüti nach und Höfe bei Strafe und Ungnade bezahlen. Sie sollen auch durch ein obrigkeitliches Schreiben an die benachbarten Stände Uri, Zug und Glarus empfohlen werden. Ferner wurde betreffend dem Lehenvieh die Verfügung getroffen, daß die Auflage vom Eigentümer und nicht vom Lehnnehmer zu entrichten sei.

Das Gesuch um ein Empfehlungsschreiben an den Abt von Muri wurde den 14. Juni abschlägig beschieden, ihnen jedoch ein solches an Gaster und Uznach bewilligt, wenn erwiesen werden könne, daß Glarus in solchen Fällen dort auch Kollekten aufnehme.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1754—1761, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> " 1776—1779, " "

Wegen einem im Sarganserland erlegten Bären wurde den 27. Januar 1780 ein Louisdor gesteuert; ferner 1782 zwei Männern von Interlaken 6 Gl. 20 β; ebenso wurden den 13. November 1784 zwei Wildschützen von Sargans wegen einem erlegten Bären 26 Gl. aus dem Angstergeld bezahlt.<sup>1)</sup>

Den 19. Juni 1784 erließ die Fürstliche Kanzlei Einsiedeln folgendes Mandat:

„Mandat wegen dem schon längst verspürten Bär. Da bekannter Massen seit einigen Wochen sowohl in hiesigem Ge- biethe, als an den Gränzen der benachbarten Landschaften der verspürte und gejagte Bär noch niemals hat angetroffen und erlegt werden können; Hingegen aber dessen Raub beginn unter dem großen und kleinen Viech täglichen Schaden trohet, so haben die geistlich, und weltliche Herren Vorgesetzte zu männiglichen Verhalt wüssenhaft zu machen befohlen, daß ein jeder insbesondere, welcher den Bär sehen wird, oder ein angriesenes Stück Viech antreffen sollte, schleinigen Bericht dem H. Herrn Stadt- halter in Treuen überbringen solle, damit dan die Anstalten nach Erfindung der Nothwendigkeit vorgekehrt werden mögen. Es solle zu diesem Ende Niemand das vom Bär getödete Viech von dem Platz weg schaffen, wo es mag gefunden werden, bis ehe vor von jemand abgeordneten von den H. 3 Theilen der Augenschein deswegen wird eingenommen worden seyn.

Einsiedeln, den 19. Junii 1784.

F. A. E." [= Fürstliche Kanzlei Einsiedeln.]<sup>2)</sup>

Im Juni 1785 bezahlte der schwyzische Landessekretär dem Anton Inglin wegen gemachter Anzeige, daß auf der Alt- matt ein Bär „entdeckt“ worden sei, 1 Gl. 25 β.

Der letzte Bär wurde im Kanton Schwyz im Juni 1804 von Kapellvogt Joseph Steiner von Riemenspalten in Liderne geschossen. Der Rat erkannte den 30. Juni, es solle dem Stande Uri hie von Kenntnis gegeben und Steiner der schwyzischen

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1779—1781 und 1784—1786, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Mandatenbuch 1764—1829, S. 93. Bezirksarchiv Einsiedeln.

Standeskommission empfohlen werden. Es wurde ihm auch ein Certifikat von der Kanzlei bewilligt.

Vom Kantonsrat wurde sodann den 10. August dem Kapellvogt Steiner ein Schußgeld von 4 Dublonen zuerkannt, auch ihm zur Aufmunterung nach früherer Gewohnheit eine Auflage von  $\frac{1}{2}$  Batzen von jedem Stück Großvieh und 2 Angster von jedem Stück Kleinvieh bestimmt. Die Anordnung für den Bezug derselben zu treffen, wurde jedem Bezirksrat selbst überlassen. Der Bezirksrat Schwyz verfügte den 25. August, daß diese Auflage im Herbst mit dem allgemeinen Viehauftrag eingezogen werden solle.<sup>1)</sup>

\* \* \*

Der Luchs, dieses gefährliche Raubtier, ist gegenwärtig nicht mehr als ständiger Bewohner der Schweiz anzusehen, da er seit 1872 nie mehr erbeutet worden ist. Noch vor sechzig Jahren war es keine Seltenheit, daß allein in Graubünden in einem Jahre 7—8 Exemplare erlegt wurden, und früher wurde auch im Kanton Schwyz auf ihn Jagd gemacht.

Da auf die Erlegung eines Luchses im Lande Schwyz ein Schußgeld von 10 Gl. gesetzt war, finden wir ihn öfters erwähnt in der schwyzischen Landesrechnung. Nachstehend einige Daten:

1612. „Item vñ gän dem Deiler zu Einsidlen von wägen eines Luchs, daß er in gefangen hed, 26 lib. 10 β.“

1632, 29. Oktober. „Dem Gilg Steiner aus Geheiß Miner H.H., daß er einen Luchs gefangen, 8 Gl.“

1633, 30. März. „Dem Gilg Steiner noch von wegen des Luchsen, so er gefangen, 2 Gl.“

1633, 24. November. „Dem Kaspar Schoren wegen einem Luchs zahlt 10 Gl.“

1635, 11. März. „Dem Kaspar Schoren, daß er einen Luchs gefangen, geben nach altem Brauch 10 Gl.“

1636. „Für 3 Luchs, jeder 10 Gl., so im Muotathal gefangen, 30 Gl.“

---

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1804, Bezirksarchiv Schwyz.

1641. „Für den Luchs und Wolf im Tal, 44 Gl.“

1641. „Wegen dem Luchs zu Steinen Botenbrot 2 Gl.“

1641. „Dem jungen Steiner wegen dem Luchs, unter der Miten gefangen, 20 Gl.“

1642. „Dem Bernhard Fries wegen einem Luchs 20 Gl.“

1659. „Den 15. Nov. gab ich dem Adam Schädler von Einsiedlen vß Befälch der Oberkeit, daß er ein Luchß zu Einsiedlen gefelt, 4 Gl. 20 β.“

1669. „Einem vß der March, dß ehr ein Lux gesangen, vß Befelch der Oberkeit zalt 12 Gl.“

1673. „Dem Hans Jacob Kälin zuo Einsiedeln hab ich von Oberkeit wägen zalt, daß ehr ein Luchs geschossen hat, 8 Gl.“

1674, 10. Juni. „Dem Hr. Landtschreiber Betschart hab ich gäben, daß ehr mit etlichen vß die Altmath vñ Eines Luchs ist vß das Jagen geschickt worden, 6 Gl. 30 β.“

1719, Dezember. „Dem Jörg und Baschi Betschart zahlt laut obrigkeitslicher Erkamtnis wegen dem gefangenen Luchs 9 Gl. und Botenbrot 1 Gl. 35 β, zusammen 10 Gl. 35 β.“

Auch auf dem Gebiete der Waldstatt Einsiedeln wurden in dieser Zeit Luchse erlegt, wie nachstehende Rats- und Gerichtserkamtnisse beweisen.

1632, 2. März. Vor Wochengericht. „Wie man einen Luchß gejagt, vnd gesangen, darzu ein ganz Gricht auch gangen, ist das Gricht vßgeschlagen biß Morgen.“<sup>1)</sup>

1632, 9. Mai. „Es habendt auch angehalten die Luchs jeger am denn waldtlühnen um Ein Verehrung Untt um ein fürschreiben an Unzere gnädig heren Untt Oberen. Ist ein Chrländtnuß ehrgangen, daß man welle Unzen gnädige heren mundlich daruß brichten Untt am Ihr hochfürstlich gnaden amhaldten, daß Ihnen Etwaß auß dem allmeindt seckell ehrſchießen Untt werden sölle.“<sup>2)</sup>

1653, 7. Januar. Hans Kälin, Jäger, und Hans Jörg Reimann bitten um eine Verehrung wegen dem Luchs, den sie gesangen haben.

<sup>1)</sup> Gerichtsrodel Einsiedeln, 1630—1635. St A E, sign. A PL 20.

<sup>2)</sup> Ratsprotokoll, 1609—1632. Bezirksarchiv Einsiedeln.

1653, 14. Dezember. Die Luchsäger halten um eine Verehrung an.<sup>1)</sup>

1674, 24. Juli. Hans Jakob Kälin und andere in Euthal sollen, weil sie einen Luchs geschossen, gleichviel erhalten, wie Adam Schädler, der einen solchen im Heugaden gefangen.<sup>2)</sup>

1732, 26. Mai. Dem Hans Meinrad Lacher und Joseph Birchler werden wegen 2 Luchsen 8 Kronen Schußgeld gesprochen.<sup>3)</sup>

Der Landrat von Schwyz erkannte den 22. Dezember 1719, dem Jörg und Sebastian Betschart aus dem Muotathal wegen dem gefangenen Luchs 9 Gl. als eine obrigkeitsliche Verehrung zu geben, und daß ihnen sowohl im Lande Schwyz als auch bei den Untertanen von jedem Stück Schmalvieh eine Auflage von 1 Rp. nach alter Brauch bezahlt werden soll. Es soll ihnen auch ein Attest, daß sie dieses Untier gefangen haben, von der Kanzlei ausgesertigt werden.<sup>4)</sup>

Ferner melden die Landesrechnungen:

1720. „Dem Leonhard Karl Euwer obrigkeitslich gegeben wegen dem gefangenen Luchs zusamt einem Trunk 10 Gl. 10 β.“

1720, 7. Mai. „Dem Jof. Welber von Glarus wegen einem geschossenen Luchs das Ordinari bezahlt, samt 20 β für einen Trunk, 5 Gl.“

1720, 1. Juni. Dem Zacharias Kürzi zu Einsiedeln aus obrigkeitslichem Befehl bezahlt das Ordinarium wegen einem geschossenen Luchs, samt einem Trunk, 4 Gl. 30 β.

1724. „Dem Heinrich Jenni von Glarus wegen einem gefangenen Luchs aus Befelch Hr. Landammann Schornos zahlt 4 Gl. 20 β.“

1725, 2. November. „Dem Karl Häuser von Glarus wegen einem geschossenen Luchs zahlt 4 Gl. 20 β.“

1726, 26. April. „Dem Johannes Freuler und Fridli Dupp von Glarus wegen einem geschossenen Luchs laut alter Ordnung zalt 4 Gl. 20 β.“

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll, 1650—1658. Bezirksarchiv Einsiedeln.

<sup>2)</sup> Ratschlagbuch, 1664—1678. Bezirksarchiv Einsiedeln.

<sup>3)</sup> Sessionsprotokoll, 1730—1745. Bezirksarchiv Einsiedeln.

<sup>4)</sup> Ratsprotokoll, 1710—1722. Bezirksarchiv Schwyz.

1727, 6. Februar. „Dem Heinrich Jenni und Heinrich Luchsiger von Glarus wegen einem geschossenen Luchs nach altem Brauch zahlt 4 Gl. 20 β.“

1728, 12. März. (Denselben wird wiederum wegen 1 Luchs 4 Gl. 20 β bezahlt.)

1727, 20. März. „Es hat der Franz Antoni Bisanger von Flüelen und der Hans Baschi Schillig von Altiorff mit oberkeithlichem Schein zwei geschossene Luchs überbracht, iedem nach altem Brauch zalt 2 Daler = 9 Gl.“

Den 25. April 1729 meldete sich Kaspar Marth aus dem Iberg, der einen Luchs geschossen hatte, vor Rat um ein Empfehlungsschreiben an die Nachbarorte. Es wurde erkennt, weil den Orten Uri und Glarus in solchen Fällen die Gebühr auch erstattet werde, sollen ihm die nötigen Schriften dorthin, wie auch zu den Angehörigen, bewilligt sein.<sup>1)</sup>

Meinrad Lacher, Joseph und Jakob Birchler von Einsiedeln erschienen mit einem Attest von der fürstl. Kanzlei daselbst den 18. März 1730 vor dem Rat in Schwyz und begehrten eine Steuer wegen zwei geschossenen Lüchsen. Es wurden ihnen zwar die 4 Thaler gegeben, hiebei aber die Anzeige gemacht, daß inskünftig die Bälge mitgebracht werden sollen nach altem Brauch.<sup>2)</sup>

Im Herbst des Jahres 1735 zeigten sich drei Lüchse in Muotathal. Der Rat bewilligte deshalb den 5. November d. J. in Muotathal, Iberg und Illgau ob Mitteberg Fällen zu legen.<sup>3)</sup> Wirklich konnte eines dieser Tiere gefangen werden.

Die Landesrechnungen melden:

1735, 4. Februar. „Item wegen dem gefangenen Luchs im Muotathal die gewohnte Berehrung dem Jos. Heinrich und Dom. Betschart, 9 Gl. Item aus obrigkeitlichem Befehl den vier, so solchen überbracht, jedem 20 β = 2 Gl.“

1735, 5. April. „Dem Balthasar Knobel von Glarus wegen einem gefangenen Luchs zahlt 4 Gl. 20 β.“

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll, 1712—1736, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> " 1728—1734, " "

<sup>3)</sup> " 1722—1736, " "

1737, März. „Item dem R. R. von Glarus eines Luchs wegen das Gewohnte, 4 Gl. 20 β.“

1737, 13. Mai. „Jakob Zenni und seinen Gespanen von Glarus wegen einem Luchs 4 Gl. 20 β.“

1738, 12. Juni. „Aus obrigkeitlichem Befehl einem Unterwaldner wegen einem jungen Luchs 30 β.“

1744, 10. März. „Heinrich Luchsiger und Heinrich Zenni von Glarus wegen zwei Lüchsen 5 Gl.“

1746, 24. Mai. „Heinrich Luchsinger und Heinrich Zenni von Glarus wegen drei Lüchsen 7 Gl. 20 β.“

1750, 1. Mai. „Dem Heinrich Zenni und Heinrich Luchsiger von Glarus wegen einem geschossenen Luchs 2 Gl. 20 β.“

1756, April. „Zwei Glarnern für die zwei gefangenen Lüchsen aus obrigkeitlichem Befehl 2 Gl. 20 β Steuer auf jeden, 5 Gl.“

1758, November. „Zwei Männern von Obwalden wegen einem geschossenen Luchs das Ordinari zahlt, 2 Gl. 20 β.“

1767, November. „Zwei Glarnern wegen einem geschossenen Luchs 1 Gl. 10 β.“

1785, Januar. „Dem Jos. Maria Schuler wegen einem Waldteüffel Schußgeld bezahlt, 2 Gl. 20 β.“

Von dieser Zeit an finden sich keine Schußgelder mehr verzeichnet und es scheint nur mehr selten ein Luchs aus den Urner- und Glärneralpen sich auf Schwyzergebiet hinüber verirrt zu haben. Der letzte Luchs wurde im Kanton Schwyz den 5. Februar 1813 in Morschach geschossen. Es ist dies wohl der letzte Mohikaner, mit dem sein Geschlecht in unsren Gegenden als erloschen bezeichnet werden darf. Der Name des glücklichen Schützen ist nicht bekannt. Der erbeutete Luchs hatte in wenigen Wochen an vierzig Schafe und Ziegen zerfleischt.

Kirchenvogt Betschart und andere von Morschach zeigten dem Rate den 6. Februar 1813 an, daß sie gestern einen schon voriges Jahr verspürten, ziemlich großen Luchs durch einen Schuß erlegt und wirklich hier bei sich haben, welcher letztes und laufendes Jahr sowohl im Kanton Uri, als auch in hier beträchtlichen Schaden an Schmalvieh angerichtet habe. Es wurde erkannt, es solle ihnen das gewohnte Schußgeld aus der

Bezirkskasse und die übliche Auflage von jedem Stück Vieh bewilligt sein und letztere vom Bauherrn im Beisein eines dieser Schützen mit dem Viehgeld eingezogen werden. Es wurde ihnen auch gestattet, sich mit diesem erlegten Raubtiere in die benachbarten Kantone begeben zu mögen.

Dem Jos. Horat und Johannes Tschümperlin, welche den geschossenen Luchs kaufsten und ausstopfen ließen, um denselben in verschiedenen Kantonen vorzuzeigen, wurde den 13. März 1813 vom Bezirksrate der begehrte Attest abgeschlagen, wohl aber ihnen ein Paß zu diesem Zwecke nebst einer „etwaelchen Empfehlung“ bewilligt.<sup>1)</sup>

\* \* \*

Die Wildschweine waren in früheren Zeiten auch im Kanton Schwyz so häufig, daß auf deren Erlegung ein Schußgeld ausgesetzt wurde. Diesem Umstande ist es zu verdanken, daß über deren Vorhandensein noch urkundliche Belege sich vorfinden. In den schwyzischen Landesrechnungen sind z. B. folgende Posten verzeichnet:

1559. „Item vñ gen xv lib. Nissi Büllers Sun, hett fünff Willdschwein gschoffen.“

1560. „Item vñ gen v lib. viiiij β dryen von Küznacht, handt ein Wyldt Schwein bracht.“

1562. „Item vñ gen iij lib. dem Hediger jm Thall vñ einer Wildt Sun.“

1564. „Item vñ gen vi β ij Angster Heini Aman, hat ein Wildt Schwin gen Schwyz gfürt.“

1564. „Item vñ gen iij Gl. Jörg Erler von Küznacht vñ einem Wyldt Schwin.“

1611. „Item vñ gän dem von Lachen, der das Wildschwin bracht hed, 16 lib.“

1612. „Item vñ gän dem Sattler vñ ein Riemen zur großen Glogen vnd zwei Wildschwinhütt zu beizen, 7 lib. 6 β.“

---

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1813, Bezirksarchiv Schwyz.

1613. „Item vß gän eim von Lachen, hed er ein Wildschwin har gsürt, 2 lib. 10 β.“

1614. „Item vß gän eim vß der March an sin Schaden von des wilden Schwinß wägen, 16 lib.“

1614. „Dem Scherer zu Lachen wegen deß, so vom Schwein geschäntt, 69 lib. 5 β.“

1627, 19. Oktober. „Wie die von Küssnacht ein Wildschwein bracht, 1 Gl. 35 β.“

1631. „Ist ein Wildschwein von Gersau verehrt worden, 2 Gl. 34 β.“

1633. „Denen, so das Wildschwein von Küssnacht hergeführt, 6 Gl. 30 β.“

1656, 29. November. „Item gab ich den Jegeren vß dem Mutathall, die daß Wildschwein geschossen vnd der Oberkeit fürehrt handt, 1 Dublen, ist 7 Gl. 20 β.“

1656. „Ich soll den 29. Wintermonat deß 1556. Jahrß 3 Gl. vmb ein Wildschweinhut, so ich dem Jacob Thrütschen gab, dan das Wildschwein der Oberkeit fürehrt worden.“

1672. „Den 18. dis [Dezember] hab ich denjenigen von Lachen gäben, die so die dry Wildschwin geschossen habend, 3 Dugaten, macht 13 Gl. 20 β.“

Stiftsbibliothekar P. Joseph Dietrich in Einsiedeln schildert in seinem Diarium eine Eberjagd in Überg im November 1675 in drastischer Weise wie folgt:

„In disem Monat hatt sich eine wunderliche Geschichte im Überg zugetragen. Es befande sich in selber Gegend ein wilder Über, welcher mit seinem Rühlen in den gütern nit wenig schaden Thete. Diem Unthier ab der Welt zu helfen, haben etliche selbiger Bawren sich zusamen gemacht mit Hoffnung Ihnen dieses zu fellen. Und kame dijes auch dergestalten in ihren Kreiß, das es einmahl nit mehr ohne Wunden extrinnen solte. Und dijer ware Einer, mit namen Hans Käpplin, welcher mit einer geladenen Musqueten nach dem Unthier zihlete, vnd loß gabe. Und ware zuar der Schuß nit abseits gangen, ist iedoch das Unthier davon nit allein nit gefallen, sondern laufte schnurgerade dem Schuß nach mit heftiger Furia. Der Schuß wolte sein

Rohr widerumb einladen zum Schuß, eilete sehr stark, möchte aber den schnellen lauf des Wildschweins nit zukommen, ehe es zu Ihme kam. Da es ihne alshobald an einem Fueß mit einem Zaan geripset, vnd den Strumpf zerrißen. Und solches als der gute man sahe, das nunmehr das eußerste und letzte vorhanden were, das er eintweders in den Sharpfen Zähnen des wütenden, vnd von dem empfangen Schuß ganz grimmigen Übers müßte zu Todt gebissen werden, oder aber Möglicheit Kraft anzuwenden nöthig, sehe, allweilen kein einige Möglichkeit einiger Aussflucht wegen des sehr großen und tiefen Schnees, so erst vor einigen Tagen gar dik gefallen, nit ware, faßt ein Herz, wirft seine Musqueten vnd was er in der Hand hatte, auf eine Seiten, ergreift das Unthier mit beiden Händen an den Ohren, überwälzt solches rüflich, wirft sich auf selbiges nider, fangt an seinen Mitjägeren vmb Hilf zu schreyen, die aber wegen des Tiefen Schnees erst innert einer halben Viertelstund herzukommen könnten. Inzwischen gedenke man, wie es dem guten Mann vmb das Herz gewesen müsse sein, da das erschröcklich schreyende Thier, sehr heftig mit Ihme gefochten, bald auf diese, bald auf die andere Seite getrieben, iedoch niemahlen ganz über welzen mögen. Endtlich kamen die Benachbaren mit geladenen Rohren hiezu, schießen das Wilde Schwein mit einem oder anderem Schuß in Kopf und in das Herz davon es alshobald die Kraft vnd darauf auch das Leben verlohren, vnd den guten Mann, von einem solchen Kampf, den er Ritterlich und ia verwunderlich überstanden, erlediget worden. Er ist hernach wegen des großen Schreckens ettlich Tag bettligerig worden vnd ganz erbleicht, also das er die alte Natürliche Farb eine Zimbliche Zeit verloren. Nach ohngefaehr 6 od. 7 Tagen hatt Er seinen Fang allherv gebracht, von hinnen aber auf Schweiz, hatt aller Ohrten neben ansehenlichen Schankungen, einen großen Ruhm dapferer Mannlichkeit vnd Männlicher Dapferkeit erhalten. Ich hab Ihne hernach nit nur einmahl gesehen, hab auch das wilde Schwein angerürt, besichtigt vnd die Wahrheit erfahren.“<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Gütigst mitgeteilt von Stiftsarchivar P. Odilo Ringholz in Einsiedeln.

Den 15. Dezember 1675 wurde vom Rat in Einsiedeln den Köplin in Tberg, weil sie ein Wildschwein geschossen, 2 lib. 10 β gesprochen.<sup>1)</sup>

Auch die schwyzerische Landesrechnung erwähnt u. a. dieser Eberjagd:

1675. „Den 4. Tag Christmonet hab ich den 6 Jegeren zalt, so das Wildschwin ihm Tberg geschossen habend, 12 Gl. 20 β.“

„Wie sey solches überbracht habend, sey übernacht vnd morgen verzert, seindt auch 6 gewesen, 7 Gl. 20 β.“

1676. „Den 4. April hab ich dem Köplin vß dem Tberg geben, welcher von dem Wildschwin ist verlegt worden, 4 Gl. 20 β.“

1679, März. „Mehr zwen Mannen vß dem Wägenthal in der Landtschafft March, vß Befelch Miner gd. H.H. zahlt wegen eines gefehlten vnd nach Schweiz gebrachten Wildschweins bahr zahlt 11 Gl. 10 β.“

„Mehr beide verzehrt zuo nacht vnd zuo morgen samt einem Pferdt, 2 Gl. 2 β 5 α.“

Im Jahre 1722 wurde erkennt, daß jeder, der ein Wildschwein schieße, vom Landessekretmeister 12 Gl. 10 β erhalten und samt seinem Pferde gätfrei gehalten werden solle.<sup>2)</sup>

1726. „Item dem Hans Melchher Bruhi von Wangen aus der March, daß er ein Wildschwein überbracht, den 5. Wintermonat solches auf der Allmig geschossen, nach altem Brauch bezalt 11 Gl. 10 β.“

„Item hat er samt seinem Pferdt verzert 1 Gl. 20 β.“

„Dem Benedikt Studiger wegen dem Wildschwein zuo buchen vndt auszuohauwen zalt 20 β.“

„Item dem Ludi Schmidt, dʒ Wildschwein zu Brennen, zalt 15 β.“

1736, Dezember. „Mehr einem Gerschauwer wegen einem Wildschwein, wegen guter Nachbarschaft zalt 1 Gl. 20 β.“

1736, Dezember. „Mehr bezale dem Kessler von Tuggen für das überbrachte Wildschwein 11 Gl. 10 β.“

„Mehr Zehrung 1 Gl. 20 β.“

<sup>1)</sup> Ratschlagbuch, 1669—1678. Bezirksarchiv Einsiedeln.

<sup>2)</sup> Dettling: Schwyzerische Chronik, S. 93.

1737, Januar. „Mehr den Jägeren von Rüfnacht für drei überbrachte Wildschwein, für jedes 11 Gl. 10 β, 33 Gl. 30 β.“

„Item zalt wegen dem Wildschwein dem Mezger vnd Schmid für Brännen 1 Gl. 37 β.“

Den 5. Januar 1737 wurde von Lachen dem Landessekretärmeister Würner zu Handen der Obrigkeit ein Wildschwein über- schickt. Der Rat erkannte, den Überbringer samt Pferd gastfrei zu halten und ihm eine Rekompens von 5 Thalern oder 11 Gl. 10 β zu verabfolgen.

Wegen dem Wildschwein, welches die Jäger von Rüfnacht in dort aufgetrieben und plessiert, aber erst in Greppen geschossen hatten und dann Landvogt Mahler im Habsburgeramt die Rückstellung desselben verlangte, wurde den 10. Januar erkennt, ein bezügliches Schreiben an die Obrigkeit von Luzern zu richten.<sup>1)</sup>

Die schwyzische Landesrechnung meldet ferner:

1751, Januar. „Dem Joseph Melchior Seeholzer zu Rüfnacht für ein junges Wildschwein Schußgeldt bezalt 5 Gl.“

„Mehr für ihre Behrung zalt 30 β.“

1756, Januar. „Den Gebrüdern Marth von Altendorf und Schuler am Rothenthurm für ein geschossenes und hieher gebrachtes Wildschwein Schußgeld 11 Gl. 10 β.“

„Mehr für Behrung und Pferd 2 Gl. 5 β.“

1758, Februar. „Dem Leonhard Marth von Altendorf Schußgeld von drei im Wäggithal geschossenen und hieher gebrachten Wildschweinen, auf jedes laut alter Ordnung 11 Gl. 10 β, ist 33 Gl. 30 β.“

1766, März. „Dem Rudolf Schmid für ein Wildschwein zu brennen und zu pußen, 1 Gl. 20 β.“

1777, Januar. „Wegen einem erlegten Wildschwein Schußgeld 11 Gl. 10 β.“

„Item diesen Jägern für einen Trunk zahlt 2 Gl. 10 β.“

1780, November. „Schußgeld für ein Wildschwein, so von Rüfnacht gebracht worden, 11 Gl. 10 β.“

„Mehr wegen Mühe, solches anhero zu bringen, 1 Gl. 32 β.“

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1734—1740, Kantonsarchiv Schwyz.

Fast einhundert Jahre später wurde das letzte Wildschwein im Kanton Schwyz erlegt. Ein mittlerer Aeiler fand sich im Januar 1873 als vorzeitiger Tourist auf Rigi-Klösterli ein und wurde über eine Fluh in den Tod gehegt.<sup>1)</sup>

---

## 8. Die Jagd auf Raubvögel.

Für das Federgewild bot die große landschaftliche Abwechslung im Kanton Schwyz von jeher alle nötigen Lebensbedingungen. Es war deshalb auch recht zahlreich. Selbst der Lämmergeier, dieser größte aller europäischen Raubvögel, fehlte nicht, wenn er auch jetzt schon längst aus den Gebirgen von Schwyz verschwunden ist. Abnahme des Wildstandes und Nachstellungen aller Art haben ihn zum Verschwinden gebracht.

Der verwegene Räuber griff oft selbst Menschen an. Auf der Silberalp stieß ein Geier auf einen an den Felsen sitzenden Hirtenbuben, begann ihn sogleich zu zerfleischen und stieß ihn, ehe die herbeieilenden Sennen den Übeltäter vertreiben konnten, in den Abgrund.<sup>2)</sup>

Und Cysat in seiner „Beschreibung des Vierwaldstättersees“ berichtet: „Anno 1610 im Jenner hat sich zugetragen, daß ein starker Mann auf Lowerz dem Lowerzer See nach auff Schwyz durch einen kleinen Wald gereyset, hat er daselbst im Wäldlin, eben an dem Weg, einen starken Gehr-Vogel auff ihne an Boden wartend gefunden, da der Vogel sich auff das wenigst nichts gescheuet noch sich schrecken lassen, sonder den Mann mit solcher Ungestümigkeit (welches zuvor niemahlen erhört worden) angefallen vnd mit seinen grausammen Klawen ihne zu Boden gefält, ehe das er sich erreten mögen, also daß diser ungewöhnre Vogel angefangen, diesem Mann den Leib auffzubeissen vnd auf ihm zufressen, weil aber er sich von den gewlichen Klawen des

<sup>1)</sup> Tschudi: Tierleben der Alpenwelt, S. 124.

<sup>2)</sup> " " " " " 334.